

aus
politik
und
zeit
geschichte

beilage
zur
wochen
zeitung
das parlament

Theo Rasehorn
Carl Schmitt
siegt über Hans Kelsen
Das Ende der Weimarer Republik
im Spiegel juristischer Publizistik

Uwe Dietrich Adam
Zur Entstehung und Auswirkung
des Reichsbürgergesetzes

Lothar Gruchmann
„Blutschutzgesetz“ und Justiz
Entstehung und Anwendung
des Nürnberger Gesetzes
vom 15. September 1935

ISSN 0479-611 X

B 48/85
30. November 1985

Theo Rasehorn, Dr. jur., geb. 1918; 1937 bis 1945 Soldat; Studium der Rechts- und Sozialwissenschaften in Köln und Bonn; 1951 bis 1983 Richter in Bonn, Köln und Frankfurt, zuletzt Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht.

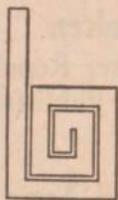
Veröffentlichungen u. a.: Im Paragaphenturm (unter dem Pseudonym X. Berra), Neuwied 1967; Im Namen des Volkes? (mit H. Ostermeyer/D. Huhn/F. Hasse), Neuwied 1968; Die Justiz zwischen Obrigkeitsstaat und Demokratie (mit W. Kaupen), Neuwied 1971; Recht und Klassen, Neuwied 1974; Justizkritik in der Weimarer Republik, Frankfurt 1985.

Uwe Dietrich Adam, Dr. phil., geb. 1940 in Berlin; Studium der Neueren Geschichte und Zeitgeschichte, Politikwissenschaft, Soziologie und des Öffentlichen Rechts in Tübingen; Generalsekretär des Deutschen Koordinierungsrates der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Frankfurt am Main.

Veröffentlichungen u. a.: Judenpolitik im Dritten Reich, Königstein/Düsseldorf 1979²; Hochschule und Nationalsozialismus. Die Universität Tübingen im Dritten Reich, Tübingen 1977; Herrenmenschentum und Rassenvernichtung (Fernstudium Geschichte: Nationalsozialismus im Unterricht, Studieneinheit 8), Tübingen 1983.

Lothar Gruchmann, Dr. phil., geb. 1929; seit 1960 Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte München.

Veröffentlichungen u. a.: Nationalsozialistische Großraumordnung. Die Konstruktion einer ‚deutschen Monroe-Doktrin‘, Stuttgart 1962; Nationalsozialistisches Herrschaftssystem und demokratischer Rechtsstaat, Leer 1962; Der Zweite Weltkrieg. Kriegführung und Politik, 2 Bde., München 1967; Die Reichsregierung im Führerstaat. Stellung und Funktion des Kabinetts im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, in: Klassenjustiz und Pluralismus. Festschrift für Ernst Fraenkel, Hamburg 1973; Ausgewählte Dokumente zur deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ), 26 (1978); Die bayerische Justiz im politischen Machtkampf 1933/34. Ihr Scheitern bei der Strafverfolgung von Mordfällen in Dachau, in: Bayern in der NS-Zeit, Bd. 2, hrsg. von M. Broszat u. E. Fröhlich, München 1979; „Nacht- und Nebel“-Justiz. Die Mitwirkung deutscher Straferichte an der Bekämpfung des Widerstandes in den besetzten europäischen Ländern 1942—1944, in: VfZ, 29 (1981); Ein unbequemer Amtsrichter im Dritten Reich. Aus den Personalakten des Dr. Lothar Kreißig, in: VfZ 32 (1984).



Herausgegeben von der Bundeszentrale für politische Bildung, Berliner Freiheit 7, 5300 Bonn 1.

Redaktion: Paul Lang, Dr. Gerd Renken, Karl-Heinz Resch, Rüdiger Thomas (verantwortlich), Dr. Klaus W. Wippermann.

Die Vertriebsabteilung der Wochenzeitung DAS PARLAMENT, Fleischstraße 62—65, 5500 Trier, Tel. 06 51/460 40, nimmt entgegen

— Nachforderungen der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“;

— Abonnementsbestellungen der Wochenzeitung DAS PARLAMENT einschließlich Beilage zum Preis von DM 14,40 vierteljährlich einschließlich Mehrwertsteuer; bei dreiwöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende;

— Bestellungen von Sammelmappen für die Beilage zum Preis von DM 6,50 zuzüglich Verpackungskosten, Portokosten und Mehrwertsteuer.

Die Veröffentlichungen in der Beilage „Aus Politik und Zeitgeschichte“ stellen keine Meinungsäußerung des Herausgebers dar; sie dienen lediglich der Unterrichtung und Urteilsbildung.

Carl Schmitt siegt über Hans Kelsen

Das Ende der Weimarer Republik im Spiegel juristischer Publizistik

I. Zur Bewältigung der NS-Justiz

Die Jahrestage 1983 — vor 50 Jahren NS-Machtergreifung —, 1984 — vor 50 Jahren Ermordung Röhm und seiner Gefolgsleute —, 1985 — 40 Jahre Kriegsende — und insgesamt die „Wiederkehr des historischen Bewußtseins“¹⁾ haben endlich im Rechtswesen zur Aufarbeitung der NS-Justiz geführt. Die bis vor fünf Jahren noch verbreitete Auffassung, die von Hitler verachtete Justiz habe sich vom NS-Terror nicht anstecken lassen

und versucht, diesen soweit wie möglich zu mildern²⁾, mußte aufgegeben werden, nachdem festgestellt werden konnte, daß zwischen 1933 und 1945 über 30 000 Todesurteile gefällt wurden³⁾. So muß denn folgerichtig auch die Justiz in das NS-Terrorssystem einbezogen werden. Die intensive Befassung mit diesem Thema hat dazu geführt, daß allein 1984 mehr Bücher über die NS-Justiz erschienen sind als in den drei Jahrzehnten nach Kriegsende⁴⁾.

II. Forschungslücke über den Beitrag der Juristen zum Siege Hitlers

Verständlicherweise konzentrieren sich die Untersuchungen auf die Vorgänge im Rechtswesen seit 1933 unter Einbeziehung der „Gleichschaltung“ der Justiz⁵⁾. Kaum geprüft wurde bislang das Verhalten der Juristen vor 1933 und ihr Beitrag zur Machtergreifung Hitlers. Daß das Interesse an einer solchen Untersuchung wächst, zeigen die zahlreichen Kommentare zum Tode des Staatsrechtslehrers Carl Schmitt am 7. April 1985.

Allgemein bekannt ist allerdings schon, daß die Justiz wenig Sympathie für die Weimarer Republik empfand. Symptomatisch erscheint hier das Magdeburger Schöffengerichtsurteil vom 23. Dezember 1924, das dem Reichspräsi-

denten Ebert aufgrund seiner Tätigkeit beim Munitionsarbeiterstreik vom Januar 1918 „Landesverrat im strafrechtlichen Sinne“ vorhielt. Wie Jasper ausführt, brachte der unverhohlene Antiparlamentarismus die Richter nicht in Schwierigkeiten, weil sie zwischen dem Wesen des Staates an sich, dem die ganze Treue galt, und der „zufällig auswechselbaren konkreten Staatsform“ zu unterscheiden sich angewöhnt hatten⁶⁾. Ein braunschweigischer Minister führte 1928 im Landtag aus, von den 108 Richtern seines Landes seien nur acht erklärte Republikaner, die übrigen hundert „schwammen bei den Rechtsparteien“⁷⁾.

Es gibt aber nur wenige Untersuchungen zur politischen Rechtsprechung und zum Verhal-

¹⁾ Wolf Jobst Siedler, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 2. 9. 1985.

²⁾ Hubert Schorn, *Der Richter im Dritten Reich*, Frankfurt/M. 1959; Hermann Weinkauff/Albert Wagner, *Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus*, Stuttgart 1968.

³⁾ Von dieser Zahl geht auch die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Schrift von Gerhard Fieberg, *Justiz im nationalsozialistischen Deutschland*, Köln 1984, aus.

⁴⁾ Vgl. meine Rezension von sieben Publikationen, in: *Recht und Politik* (1985), S. 54.

⁵⁾ Hans Wrobel, *Der Deutsche Richterbund im Jahre 1933*, in: *Kritische Justiz* (1982), S. 323; *Deutsche Richterzeitung* (1983), S. 157.

⁶⁾ Gotthard Jasper, *Justiz und Politik in der Weimarer Republik*, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* (1982), S. 167 ff. (S. 196).

⁷⁾ Ebd., S. 198; Friedrich-Christian Schroeder, *Der Schutz von Staat und Verfassung im Strafrecht*, München 1970, S. 115; Hans Hattenhauer, *Vortrag (Beleg bei Jasper [Anm. 6], S. 169)*, und die Dissertation von Werner Neusel, *Höchststrichterliche Strafgerichtsbarkeit in der Republik von Weimar*, Frankfurt 1972, werten hingegen das Verhalten der Justiz als Reaktion auf das „Übermaß an Kritik“ von Links.

ten von Richtern und Juristen in der Weimarer Zeit. Am informativsten ist noch immer das vor 20 Jahren erschienene Bändchen: Politische Justiz von 1918—1933⁸⁾, das jedoch der für den Untergang der Republik bestimmenden Zeit ab 1930 nur wenig Raum widmet. Immerhin hielt Karl Dietrich Bracher das Material von Hannover für ergiebig genug, „die Weimarer Justiz zu einem guten Teil als Voraussetzung und Quellgrund des Dritten Reiches“ zu betrachten⁹⁾. Einen erheblichen Schritt weiter geht Udo Reifner: Das Rechtssystem habe „den Faschismus transportiert“¹⁰⁾ und: die Nationalsozialisten „brauchten die Juristen“¹¹⁾. Zwar seien diese wie die Generäle und Großindustriellen eher „Ordo-Faschisten“ gewesen, seien lediglich für einen autoritären Staat eingetreten, aber: Der „Ordo-Faschismus heiligte die Zwecke des

„Anarcho-Faschismus“¹²⁾. Unter „Anarcho-Faschismus“ ordnet Reifner den harten Kern des Nationalsozialismus um Hitler ein. Er attestiert also den Juristen einen erheblichen Beitrag am Siege Hitlers. Hier sind Bedenken angebracht. Mit der Zusammenziehung von Ordo- und Anarcho-Faschismus wird das Exzeptionelle des NS-Staates im Vergleich mit anderen faschistischen Staaten zurückgedrängt. Man muß sich auch fragen, ob hier wie auch in manchen anderen Untersuchungen die Machtübernahme Hitlers von heute aus beurteilt wird. Die zeitliche Folge des Übergangs von der Republik zum Hitler-Staat wird dabei als eine kausale wahrgenommen. Zwar war 1932 die Republik kaum noch zu retten, daß aber Hitler siegen würde, war nicht zwingend, nicht einmal wahrscheinlich¹³⁾.

III. Der Untergang der Weimarer Republik aus der Sicht der Rechtszeitschriften

Einen Mosaikstein für das Verhalten der Juristen mögen Beiträge aus den allgemeinen Rechtszeitschriften — Deutsche Richterzeitung (DRZ), Deutsche Juristenzeitung (DJZ), Die Justiz — vom September 1930, dem überraschenden Wahlsieg Hitlers, bis zu dessen „Machtergreifung“ abgeben. Daß ein Aufschluß von Fachzeitschriften erwartet wird, mag überraschen, denn die heutigen Rechtszeitschriften würden für eine Untersuchung politischer Phänomene wenig hergeben. Heute wird in den Beiträgen das Fachliche besonders betont; sie wenden sich zumeist nur an den Wissenschaftskollegen, der auf dem gleichen Gebiet arbeitet. Die Rechtszeitschriften der Weimarer Zeit jedoch richteten sich an ein breites Publikum, wenn auch in erster Linie an ein juristisch Vorgebildetes.

Die Beiträge waren kurz und gut zu lesen; sie enthielten immer wieder Hinweise, was an gesellschaftspolitischen Fragen für Juristen von Bedeutung war¹⁴⁾. Dennoch war der politische Bezug weit geringer als bei allgemeinen Zeitschriften.

Der September 1930 bot sich deshalb als Ausgangspunkt an, weil nach den „glücklichen“ Jahren der Republik von 1925 bis 1929 Wirtschaftskrise und Erstarken der Republikfeinde als Warzeichen unübersehbar wurden. Die Reichstagswahl vom 14. September 1930 brachte die NSDAP gewissermaßen aus dem Nichts von 2,6% der Wählerstimmen beziehungsweise 12 Abgeordneten bei der Wahl zwei Jahre zuvor auf 18,3% der Stimmen beziehungsweise auf 107 Mandate. Damit wurde sie zur zweitstärksten Partei.

Diese Wahl hatte auch einen nicht unbedeutenden Einfluß auf den wichtigen Ulmer

⁸⁾ H. und E. Hannover, Politische Justiz von 1918 bis 1933, Frankfurt 1966; vgl. auch Rudolf Wassermann, Ist Bonn doch Weimar?, Neuwied 1983, S. 5—23, sowie Jasper (Anm. 6).

⁹⁾ Einleitung zu Hannover (Anm. 8), S. 12; zurückhaltender urteilt Karl Dietrich Bracher in seiner großen Untersuchung, Die Auflösung der Weimarer Republik, Düsseldorf 1955, S. 192.

¹⁰⁾ Udo Reifner, Das Recht des Unrechtstaates, Frankfurt/M. 1981, S. 74.

¹¹⁾ Juristen im Nationalsozialismus, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (1983), S. 13ff. (S. 16).

¹²⁾ Udo Reifner (Anm. 10), S. 70.

¹³⁾ Vgl. Karl Dietrich Bracher (Anm. 9), S. 172 und S. 644; so selbst der seinem „Helden“ Hitler oft erlegene Joachim C. Fest, Hitler, (Taschenbuchausgabe) Berlin 1976, S. 508.

¹⁴⁾ Mehr darüber in meinem Beitrag: Über den Wandel in der juristischen Publikationskultur, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (1984), S. 267ff.

Reichswehrprozeß, der vom 23. September bis zum 4. Oktober 1930 vor dem Reichsgericht verhandelt wurde. Angeklagt und verurteilt zu geringen Freiheitsstrafen wegen Hochverrats wurden drei Offiziere der Ulmer Garnison, die Hitler „sehr sympathisch“ fanden und Verbindung zum Obersten SA-Chef Pfeffer aufgenommen hatten. Sie hatten auch in anderen Garnisonen für Hitler agitiert und versucht, Offiziere dazu zu verleiten, im Falle von Umsturzversuchen der NSDAP gegenüber Eingreifsbefehlen den Gehorsam zu verweigern¹⁵⁾. Zur Verhandlung wurde auch Hitler als Zeuge geladen, obwohl er zum Beweisthema selbst nichts beitragen konnte. Es war auch keine Zeugenvernehmung im eigentlichen Sinn, sondern er hielt, wie Robert Kempner als Zuhörer berichtete¹⁶⁾, eine zwei-stündige Rede mit dem Tenor, er werde legal zur Macht kommen — dann aber würden „Köpfe rollen“. Der Senat hörte andächtig zu. In der Urteilsbegründung, die entgegen der richterlichen Übung „feuilletonistisch“ abgefaßt ist, wird „die in der Hauptverhandlung gegenüber der Voruntersuchung veränderte psychologische Situation“ gewürdigt (nämlich der Wahlsieg Hitlers); es heißt dann: „Die Wogen des stürmischen Empfangs, der Hitler auf dem Reichsgerichtsplatz bereitet wurde, schlugen bis in den Sitzungssaal.“

Die unterschwellige Sympathie des Senats für die NS-Bewegung ist unverkennbar. Noch größer wird sie bei der Reichsanwaltschaft gewesen sein, die später das von der preußischen Regierung geforderte Hochverratsverfahren gegen NSDAP-Führer sowie gegen den späteren hohen SS-Führer und damaligen Gerichtsassessor Best wegen der Boxheimer Protokolle hintertrieb¹⁷⁾. Allerdings gehörte schon vor 1933 der Oberreichsanwalt Werner heimlich der NSDAP an¹⁸⁾.

1. Die Deutsche Richterzeitung

Bei einer Durchsicht der DRZ vom Herbst 1930 bis zum Frühjahr 1933 erweist sich, daß

¹⁵⁾ Vgl. das in der Zeitschrift *Die Justiz*, VI, S. 187 ff., veröffentlichte Urteil („Die Justiz“ kann nicht nach Jahresbänden zitiert werden. Das erste Heft erschien im Oktober 1925 und alle weiteren Jahrgänge schlossen mit dem September-Heft. „Die Justiz“ zitierte sich auch selbst mit römischen Ziffern).

¹⁶⁾ Unter dem Pseudonym „Procurator“, in: *Die Justiz*, VI, S. 62.

¹⁷⁾ Robert Kempner, *Der verpaßte Nazistopp*, Berlin 1983, S. 11.

¹⁸⁾ Ders., *Ankläger einer Epoche*, Berlin 1983, S. 67.

von einer allgemeinen Unterstützung der NS-Bewegung durch die Richterschaft keine Rede sein kann. Man gewinnt sogar eher den Eindruck, daß sich diese mit der republikanischen Staatsform abgefunden hatte. Die so verächtlichen und haßerfüllten Äußerungen gegenüber den Weimarer Institutionen sind von 1927 an kaum noch zu finden¹⁹⁾. Dabei mag von Bedeutung gewesen sein, daß die Justiz nicht mehr so sehr Ziel der Angriffe der „Links“-Presse war wie zuvor. Die Angriffe hatten nachgelassen, nachdem die Fememordverfahren und die im Zusammenhang mit der Aufdeckung der Schwarzen Reichswehr mit ihren „nationalen“ Fehlurteilen als eine zeitverschobene richterliche Nachlese der Ereignisse in den ersten schweren Jahren der Republik in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre erledigt waren. Natürlich gab es auch Aufsätze über ein Richterbild, das nicht demokratisch geprägt war; aber es fehlten die Spitzen gegen die Republik. Hochtrabend und scharf zugleich trat allerdings der neue Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Reichsgerichtsrat (später Senatspräsident) Linz, auf, der nach 1933 die Richter Hitler zuführen sollte²⁰⁾. Seine Neujahrsbotschaft von 1932 lautete, der Richterstand sei der einzige, der „bisher allen Versuchen zum Trotz seine Ehre rein und sein Schild blank erhalten“ habe; es lasse sich „fast die ganze Presse als Gegnerin der Richter und Gerichte ansprechen“²¹⁾. Linz scheint auch den Richterbund zu den in der DRZ oft publizierten Verwahrungen gegen Kritik von außen gedrängt zu haben.

Auch in den Beiträgen nach 1930 wird indes Hitler und die NSDAP nicht angesprochen, wohl aber im „Zeitspiegel“, einer sehr informativen, kommentierten Übersicht von Berichten aus der Tagespresse zu Rechtsfragen. Bearbeitet wurde sie von Reichsgerichtsrat Hettner, der, anders als sein Vorgänger Reichsgerichtsrat Bewer und sein Nachfolger Linz, eher besonnen und sachlich reagierte. Er verwahrte sich gegenüber diffamierenden Äußerungen Hitlers und des Völkischen Beobachters zu Gerichtsentscheidungen und jüdischen Richtern²²⁾.

¹⁹⁾ Zu diesen Äußerungen Gotthard Jasper (Anm. 6) und Rudolf Wassermann (Anm. 8).

²⁰⁾ Hierzu Hans Wrobel (Anm. 5).

²¹⁾ DRZ (1932), S. 1 ff.

²²⁾ DRZ (1932), S. 221, S. 251.

Der Ulmer Reichswehr-Prozeß wurde nicht kommentiert, der Potempa-Mordfall nur kurz abgehandelt²³⁾. Der „Preußenschlag“ — die Absetzung der preußischen Regierung durch Papen — wurde nur im Rahmen einer Presse-schau (zum Staatsgerichtshofsurteil vom 25. Oktober 1932) erwähnt²⁴⁾. Anfang 1933 wurde über eine Tagung von NS-Juristen sachlich, aber mit einer positiven Tendenz berichtet²⁵⁾.

Im März 1933 übernahm der Richterbundsvorsitzende Linz selbst die Redaktion des „Zeitspiegels“. Mit dem April-Heft 1933 hat sich dann die DRZ auf Hitlers Machtübernahme eingestellt; Wrobel hat dies ausführlich geschildert²⁶⁾. Besonders befremden muß hier der Nachruf von Linz auf den Republikanischen Richterbund, dessen Mitglieder schon damals verfolgt wurden: „An einem möchte ich nicht vorübergehen, das ist die Auflösung bzw. das Verbot des Republikanischen Richterbundes. Er war im Rechtsleben des deutschen Volkes während der vergangenen Jahre eine unliebsame und unwahrhaftige Erscheinung, die mit ihrer Tendenz, die Rechtsprechung einseitig politisch zu gestalten, in den deutschen Richterstand nicht hineinpaßt und mit wenigen Ausnahmen von ihm entschieden abgelehnt worden ist. Sein Verschwinden wird allseitig mit Genugtuung aufgenommen.“²⁷⁾

2. Die Deutsche Juristen-Zeitung

Die DJZ befaßte sich in dem untersuchten Zeitraum weit mehr als die DRZ mit verfassungsrechtlichen und -politischen Fragen,

einschließlich denen des Wahlrechts. Carl Schmitt war ständiger Autor, jedoch wurde Politik nicht Politik genannt. So referierte der jüdische Handelsrechtler Max Hachenburg in der „Juristischen Rundschau“, in der er sich 22 Jahre lang zu aktuellen Fragen der Rechtspolitik geäußert hatte, zwar über den Auszug der NSDAP-Abgeordneten aus dem Reichstag²⁸⁾ oder die Ausfälle des NSDAP-Abgeordneten Kube im preußischen Landtag gegen jüdische Rechtsanwälte²⁹⁾, dies aber in einer Weise, als handle es sich lediglich um ein Rechtsproblem³⁰⁾. Selten erfolgten Wertungen wie die von Professor Nawiaskey, der am Schluß eines Beitrags die Bürger zur Sammlung der Mitte aufrief³¹⁾, oder von Senatspräsident Schetter (übrigens ein Zentrums-MdR), der von einer „unsachlichen Opposition“ sprach³²⁾. Der Ulmer Reichswehr-Prozeß wurde nicht besprochen; der Potempa-Mord stellte sich für die DJZ nur als Rechtsfrage³³⁾. Sehr breit aber wurde der „Preußenschlag“ und das Staatsgerichtshofsurteil diskutiert und der Standpunkt der Papen-Regierung dabei leicht favorisiert³⁴⁾.

Sofern auch sonst ein politisches Vorverständnis bei den Autoren durchscheint, weist dies zumeist in die Nähe der Deutschen Volkspartei. Professor Kahl, als Mitarbeiter im Zeitschriftenkopf aufgeführt, war seit 1919 für die Rechtspolitik der DVP verantwortlich; von 1919 bis 1921 saß auch der ständige Autor Professor Graf zu Dohna für diese Partei im Reichstag; beide waren Strafrechtslehrer. Zu vermerken ist auch der Ausspruch von Professor Bilfinger: „Im Augenblick der Gefahr gibt es nur eine Existenz, die deutsche Na-

²³⁾ DRZ (1932), S. 284. In Potempa bei Beuthen drangen im Juli 1932 zur Nachtzeit fünf SA-Männer in die Wohnung eines Kommunisten ein und ermordeten ihn im Bett. Sie wurden vom Landgericht Beuthen zum Tode verurteilt. Hitler sandte seinen „Kameraden“ ein Sympathietelegramm.

²⁴⁾ DRZ (1932), S. 345. Unter „Preußenschlag“ wird die Absetzung der preußischen SPD/Zentrum/ Staatspartei-Koalitionsregierung durch den Reichskanzler Papen am 20. 7. 1932 mit Hilfe einer „Militärmacht“, bestehend aus einem Leutnant und neun Mann, verstanden. Ein Reichskommissar wurde eingesetzt und eine Anzahl von Ober- und Regierungspräsidenten abgelöst. Die preußische Regierung soll die Ordnung im Lande nicht mehr garantieren haben können. Sie klagte dann vor dem Staatsgerichtshof, der eine — unbrauchbare — Kompromißentscheidung fällte. Darauf wird später noch zurückzukommen sein.

²⁵⁾ DRZ (1933), S. 28.

²⁶⁾ Hans Wrobel (Anm. 5).

²⁷⁾ DRZ (1933), S. 123.

²⁸⁾ DJZ (1931), S. 341.

²⁹⁾ DJZ (1932), S. 911.

³⁰⁾ Radbruch hat in einer großen Kontroverse mit dem „mächtigen“ Herausgeber der DJZ diesem vorgehalten: „Sie machen die schlechteste Politik, die man machen kann, Herr Dr. Liebmann, Sie machen unbewußte Politik, die sich wunder wie objektiv dünkt und gebärdet, Sie sind ein Politiker wider Willen“, in: „Die Justiz“, I, S. 199. Kirchheimer hat in seiner Einleitung zum Neuabdruck der „Chronik“ der Zeitschrift „Die Justiz“ von Sinzheimer/Fraenkel, Neuwied 1968, über Hachenburg ausgeführt, er habe „durch lange Übung eine große Meisterschaft darin erlangt, strittige weltanschauliche und politische Probleme hinter einem dreifachen Schutzwall von Sachkunde, Abgeklärtheit und scheinbarer Objektivität ... zu beantworten“; S. 12.

³¹⁾ DJZ (1931), S. 559.

³²⁾ DJZ (1931), S. 531.

³³⁾ Hachenburg, DJZ (1931), S. 1210.

³⁴⁾ Auch durch Hachenburg, DJZ (1932), S. 1041.

tion.³⁵⁾ Trotz der Zugehörigkeit zum nationalen Lager ist aber eine Sympathie für die NS-Bewegung nicht zu erkennen.

Wie die DRZ nahm auch die DJZ mit dem Aprilheft 1933 Kenntnis von Hitlers Machtübernahme. Der Herausgeber Liebmann kommentierte dies kurz. Es gab noch nicht die NS-freundlichen Elogen wie in der DRZ. Der „Rundschau“-Kommentator Hachenburg verhielt sich auch weiterhin sehr zurückhaltend. Im Maiheft wurden allerdings die Folgen der Gleichschaltung sichtbar durch zustimmende Beiträge der Professoren Bilfinger, Sauer, Wegner und Koellreutter (dieser stand den Nationalsozialisten allerdings schon vor 1933 nahe). Im gleichen Heft durfte sich aber Hachenburg noch gegen die NS-Judenpolitik wenden³⁶⁾. Dabei erlebte man ihn zum ersten Mal nicht nur referierend, sondern engagiert Partei ergreifend.

Die DJZ hat weit mehr Mut und Liberalität als die DRZ gezeigt. So wurde auch der vor Hitler geflohene Strafverteidiger Alsberg nach seinem Freitod in der Schweiz besonders gewürdigt³⁷⁾. Als Anfang 1934 der bekannte Kommentarverfasser Senatspräsident a. D. Baumbach, der den Deutschnationalen nahestand, neuer Schriftleiter wurde, änderte sich die Linie der Zeitschrift kaum. Sie besaß noch den Mut, Hachenburg würdevoll zu verabschieden³⁸⁾. Erst mit dem 1. Juni 1934 erfolgte der Umbruch. Die Zeitschrift erschien mit einem neuen Untertitel: Organ der Reichsfachgruppe Hochschullehrer des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen. Der Leiter dieser Fachgruppe wurde zugleich neuer Schriftleiter: Carl Schmitt.

3. „Die Justiz“

Die Zeitschrift „Die Justiz“, Organ des Republikanischen Richterbundes, gilt noch heute für Freunde und Feinde als „linke“ Publikation³⁹⁾. Da hatte der Zeitzeuge Tucholsky ein besseres Gespür, der sie in der Weltbühne als ein „bürgerliches Organ“ glossierte⁴⁰⁾. Tatsächlich wird sie als linksliberal einzuordnen sein. Der Schriftleiter Oberverwaltungsgerichtsrat Kroner und der Herausgeber Profes-

sor Radbruch waren rechte Sozialdemokraten, Professor Mittermaier, ein weiterer Herausgeber, und die ständigen Autoren Ernst Fuchs, der Vater des Freirechts, und Carl Falck, Oberpräsident der Provinz Sachsen und Opfer des „Preußenschlags“, sympathisierten für die Deutsche Demokratische Partei. Allerdings gehörte der Mitherausgeber Professor Sinzheimer zur linken Mitte der SPD und noch weiter links stand der heute wieder als schärfster Kritiker der Weimarer Justiz viel zitierte Professor Gumbel, auch ein ständiger Autor der Zeitschrift.

Diese Namen machen es glaubhaft, wenn diese Zeitschrift als das interessanteste rechtspolitische Organ bezeichnet wird, das es je in Deutschland gegeben hat. Denn es beschäftigte sich nicht nur mit der Rechtspolitik, sondern auch mit der allgemeinen Politik; dies vor allem in der Rubrik „Chronik“, geschrieben von Sinzheimer und später von seinem Schüler Ernst Fraenkel. „Die Justiz“ war also weit politischer als ihr Vorbild „Juristische Rundschau“ von Hachenburg in der DJZ. Sie war überdies ein rechtspolitisches Forum für demokratische Politiker und nicht-juristisch vorgebildete Persönlichkeiten.

Die Zeitschrift spiegelte die Vorgänge und auch das Bewußtsein der späten Weimarer Jahre weit besser als die DRZ und DJZ wider und damit auch die Ratlosigkeit, die die Republikaner nach dem Wahlsieg Hitlers im September 1930 empfanden. So trat die SPD Anfang 1932 für die Wiederwahl des „Monarchisten“ Hindenburg ein, wozu auch die Justiz brav aufforderte⁴¹⁾. Die 1925 zu Beginn der wenigen „glücklichen“ Jahre der Republik gegründete Zeitschrift büßte nach 1930 zeitweilig ihre klare Prägnanz ein; sie schien bewußt die Augen vor der herannahenden Entwicklung zu verschließen. Als diese dann aber mit Papens „Preußenschlag“ eintrat, bewies „Die Justiz“ bis zu ihrem gewaltsamen Ende Mut und Engagement. Aus der „flauen“ Zwischenzeit ragt ein Beitrag hervor: die Abrechnung Hans Kelsens mit Carl Schmitt: „Wer soll der Hüter der Verfassung sein?“. Dieser Aufsatz mit einem Umfang von 52 Seiten war der längste Beitrag, der geschlossen in der Zeitschrift veröffentlicht wurde; er erschien im Sommer 1931⁴²⁾.

³⁵⁾ DJZ (1932), S. 1022.

³⁶⁾ DJZ (1933), S. 609.

³⁷⁾ DJZ (1933), S. 1266, S. 1274.

³⁸⁾ DJZ (1934), S. 55.

³⁹⁾ Vgl. Anm. 7.

⁴⁰⁾ Die Weltbühne (1927), S. 582.

⁴¹⁾ Die Justiz, VII, S. 330.

⁴²⁾ Die Justiz, VI, S. 576 ff.

IV. Carl Schmitt und Hans Kelsen⁴³⁾

Hans Kelsen ist neben dem jüngst wieder entdeckten Hermann Heller der demokratische Gegenspieler von Carl Schmitt. Wenn er — „unquestionably the leading jurist of his time“, so der berühmte Roscoe Pound⁴⁴⁾ — heute nahezu in Deutschland vergessen ist und darum auch kaum bei den Nachrufen auf Carl Schmitt in der Tagespresse genannt wurde⁴⁵⁾, so spricht dies allerdings für einen bedenklichen Grad an Provinzialismus im deutschen Rechtswesen.

Zur Charakterisierung beider Staatsrechtslehrer ist auf die Lebenserinnerungen des Tübinger Literaturprofessors Hans Mayer, sicher des letzten lebenden Zeitzeugen, zu verweisen⁴⁶⁾. Mayer ist seiner Ausbildung nach Jurist, hat eine Dissertation über Smends Integrationstheorie geschrieben und seine publizistische Laufbahn mit fundierten staatsrechtlichen Beiträgen in der Zeitschrift „Die Justiz“ begonnen⁴⁷⁾. Er wäre wohl Staatsrechtslehrer geworden, hätte ihn nicht die NS-Verfolgung zu einer anderen Profession gezwungen. Eine Zeitlang hat er geschwankt, ob er Schmitt, mit dem er 1930 längere Gespräche geführt hatte, oder Kelsen zum Mentor nehmen sollte; er hat sich dann für den letzteren entschieden.

Kelsen, der Vater der „Reinen Rechtslehre“, war dennoch, wie Mayer betont, „kein weltfremder Denkspieler“. Im Vergleich zu Schmitt war er sogar der Praktiker. Er war maßgeblich an der Ausarbeitung der österreichischen Verfassung von 1920, die im wesentlichen noch heute gilt, beteiligt; von 1920 bis 1929 gehörte er dem österreichischen Verfas-

sungsgerichtshof an. Wer gleichwohl annimmt, der esoterische Theoretiker hätte abstrakt und nur für Fachkenner geschrieben, wie es heute, wie angedeutet, im juristischen Schrifttum leider immer mehr üblich wird, muß überrascht sein, wie zupackend und allgemeinverständlich Kelsen zu formulieren verstand. Er war ein glänzender Stilist und Polemiker und insoweit Schmitt ebenbürtig; an klarer, rationaler Argumentation dem „politischen Theologen und juristischen Mythologen“ jedoch überlegen.

So hat Kelsens großer Aufsatz in der Zeitschrift „Die Justiz“ noch keine Patina angesetzt; gerade heute wird man ihn wohl mit noch mehr Spannung und Beklemmung als damals lesen. Erregend ist vor allem, wie Kelsen die Tendenz Schmitts zum Totalitarismus aufdeckt. Noch unbefangen, ohne moralisch-sittliche Wertung, konnte Kelsen den Begriff des „totalen Staats“ analysieren und ihm den parlamentarischen Pluralismus entgegenstellen; der totale Staat müsse, was Schmitt noch nicht sagte, aber letztlich meine, zur Ausschaltung des Parlamentarismus führen. Massiv endete Kelsens Abrechnung: „Aus beiden von der Verfassung eingesetzten Trägern der Staatsgewalt wird ein Feind und ein Freund des Staates; einer, der ihn, d. h. seine ‚Einheit‘, zerstören will, und ein anderer, der ihn gegen diese Zerstörung verteidigt, der Verletzer und der Hüter der Verfassung. Das alles hat mit einer positiv-rechtlichen Interpretation der Verfassung nichts mehr zu tun, das ist — im staatsrechtlichen Gewande — die Mythologie von Ormuzd und Ahriman.“⁴⁸⁾

Schmitt und Kelsen stießen wieder im Rahmen des Staatsgerichtsverfahrens nach Papens „Preußenschlag“ zusammen. Schmitt gehörte zu den Vertretern der Papenregierung; Kelsen und sein Schüler Mayer gehörten zu den Experten der preußischen Regierung⁴⁹⁾. Kelsen zeigte später in der Justiz schonungslos die Schwächen des Urteils auf: Der „goldene Mittelweg“, den das Gericht eingeschlagen habe, nämlich eine Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Reichskommis-

⁴³⁾ Hier kann nur ein kurzer Abriss über das Wirken beider Rechtslehrer gegeben werden.

⁴⁴⁾ Aus Kelsens Vita, in: Biographisches Handbuch der deutschsprachigen Emigration nach 1933, New York-München, 1983, II. Bd.

⁴⁵⁾ Selbst in den sehr kritischen Nachrufen der Politologen Sontheimer, in: Die Zeit vom 19. 4. 1985, und Sternberger, in: FAZ vom 1. 6. 1985, ist Kelsen nicht erwähnt.

⁴⁶⁾ Hans Mayer, Ein Deutscher auf Widerruf, Frankfurt 1982, Bd. I, der auf S. 140 ff. ein Kapitel mit der gleichen Überschrift enthält, die über diesem Abschnitt steht.

⁴⁷⁾ Die Justiz, VII, S. 249, S. 545. Das Gegenstück ist der „Vater des Arbeitsrechts“ Sinzheimer, der zunächst als Literat, als Theaterkritiker, publizierte. Dies teilte Professor Mestiz, der letzte Assistent Sinzheimers, dem Verfasser am 9. 11. 1984 mit.

⁴⁸⁾ Die Justiz, VI, S. 621.

⁴⁹⁾ Mitteilung von Hans Mayer vom 27. 11. 1984 an den Verfasser.

sar und der preußischen Landesregierung, habe die „Verworrenheit der Rechtslage“ nur gesteigert⁵⁰⁾. So wird die Entscheidung auch heute beurteilt; aber das wollten damals viele nicht so sehen. „Die Justiz“ scheint über Kelsens Bewertung so erschrocken gewesen zu sein, daß sie im gleichen Heft einen Anonymus „Civis“ (vielleicht verbarg sich der schon genannte Carl Falck dahinter, der oft in schwierigen Lagen für den Republikanischen Richterbund auftrat) gegen Kelsen polemisieren ließ: Das Urteil sei eine brauchbare Grundlage für die Abgrenzung der gegenseitigen Zuständigkeiten⁵¹⁾.

Als die Beiträge Ende 1932 erschienen, waren Schmitt und Kelsen Kollegen in der gleichen Fakultät in Köln. Kelsen, nach Herkunft, Einstellung und Auftreten ein Grandseigneur, hatte persönlich nichts gegen Schmitt und wußte durchaus zwischen dem Ideologen und dem Staatslehrer zu unterscheiden. So stimmte er der Berufung Schmitts nach Köln zu. Schmitt „revanchierte“ sich, indem er dafür sorgte, daß Kelsen als einer der ersten jüdischen Gelehrten schon im Frühjahr 1933 seinen Lehrstuhl verlor⁵²⁾. Während Schmitt als von Göring ernannter Staatsrat und „Kronjurist“ des Dritten Reichs große Triumphe feierte, erlebte Kelsen ein bitteres Jahrzehnt. Aus der offiziellen Biographie ergibt sich dies zwar nicht, wohl aber aus einer Mitteilung von Professor Mestiz, der schon als Student in Wien von Kelsen beeindruckt war: „In Genf war er (Kelsen) Professor von 1933 bis 1935 und nahm 1936 einen Ruf an die Prager deutsche Universität an — für seine Lage bezeichnend: um seine Pensionsansprüche zu retten. In Prag hielt er 1936—1938 Vorlesungen unter ständigen Krawallen und Bedrohungen durch die damals schon nazistischen Studenten. In Havard war er 1940—1942 an sehr untergeordneten und prekären Stellungen — trotz Roscoe Pounds Urteil. 1943 gelang es ihm endlich, eine dauernde Stellung in Berkeley zu bekommen.“⁵³⁾

Nach 1945 beteiligte sich Kelsen noch einmal an einer deutschen Diskussion. Er vertrat die Theorie vom Untergang des deutschen Reichs und der Entstehung von zwei neuen Staaten — Argumentationen, die gerade in jüngster

Zeit im politischen Raum wieder aufgenommen wurden. Aber er unterlag erneut einer Staatstheorie, die in der Bundesrepublik den Fortbestand des deutschen Reiches sah⁵⁴⁾. Dann wendete er sich in den letzten zwei Jahrzehnten seines Lebens — Kelsen ist wie Schmitt über 90 Jahre alt geworden — dem spanischen Rechtskreis zu. Hier und in den USA ist sein Einfluß ungebrochen.

In Deutschland hingegen war Kelsen selbst im republikanischen Lager nur ein grandioser Außenseiter, auch unter den Autoren der Zeitschrift „Die Justiz“. Der wortgewaltige und streitbare Ernst Fuchs hat noch kurz vor seinem Ableben in einem großen Beitrag die Reine Rechtslehre als „kahles Hirngespinnst“ und „sublimierte Begriffsjurisprudenz zu Pferde“ abgetan⁵⁵⁾. Aber auch die Herausgeber Radbruch und Sinzheimer waren gegen den „normlogischen Puritanismus“ Kelsens⁵⁶⁾. Das hinderte sie aber nicht, die Zeitschrift für Kelsens warnende Beiträge zur Verfügung zu stellen.

Heute ist bei uns von dem „leading jurist of his time“ Kelsen nur ein Abschnitt in der Geschichte der Rechtstheorien übriggeblieben; der „provinzielle“ Carl Schmitt spielt indes nach wie vor in der deutschen Staatslehre auf dem Weg über Freunde und Schüler eine aktuelle Rolle⁵⁷⁾. Er „siegte“ noch heute über seinen weltoffenen Gegner.

Wie treffend Kelsen Schmitt charakterisiert hat, ohne sicherlich dessen verhängnisvolle Entwicklung zu ahnen, geht aus seinem großen Beitrag in der Zeitschrift „Die Justiz“ hervor. Er mokiert sich hier — wie noch heute Sternberger⁵⁸⁾ —, daß Schmitt in seinem Buch „Hüter der Verfassung“ „längst bekannte Tatsachen mit einem neuen Namen versehen“ habe; es handle sich nämlich um eine Neuauflage von Benjamin Constant, für Zeitgenossen „ein übler Opportunist“⁵⁹⁾. Gilt nicht das gleiche für Carl Schmitt, „ein Mann der Stunde“, wie ihn Hans Mayer immer wieder glos-

⁵⁴⁾ Hierzu und zugleich aufschlußreich über das Entstehen der „Identitätstheorie“: Joachim Perels, Die Restauration der Rechtslehre nach 1945, in: Kritische Justiz (1984), S. 359 ff.

⁵⁵⁾ Die Justiz, IV, S. 129.

⁵⁶⁾ Die Justiz, III, S. 200.

⁵⁷⁾ Vgl. Helmut Fangmann, Die Restauration der herrschenden Staatsrechtswissenschaft nach 1945, in Udo Reifner (Anm. 10), S. 211 ff.

⁵⁸⁾ Vgl. Anm. 45.

⁵⁹⁾ Die Justiz, VI, S. 576.

⁵⁰⁾ Die Justiz, VIII, S. 65 ff.

⁵¹⁾ Die Justiz, VIII, S. 92 ff.

⁵²⁾ Hans Mayer (Anm. 46), S. 144.

⁵³⁾ Schreiben an den Verfasser vom 27. 11. 1984.

siert⁶⁰)? Carl Schmitt gerierte sich in seiner Bonner Zeit, als der spätere Verfassungsrichter Professor Friesenhahn und der linke Rechtspolitologe Kirchheimer bei ihm promovierten, als liberaler Republikaner. Mit dem Buch „Hüter der Verfassung“ trat er für die „Präsidialdemokratie“ Brüning-Hindenburg ein, um alsdann Rechtsberater von General Schleicher zu werden. Nur wenige Tage nach der Ermordung seines Mentors durch die SS im Zusammenhang mit den Röhm-Morden am 30. Juni 1934 verfaßte Schmitt den berichtigten Beitrag für „seine“ DJZ: „Der Führer schützt das Recht“⁶¹). Schließlich ging er so weit, den Rechtslehrern zu verkünden: „Wir müssen den deutschen Geist von allen jüdischen Fälschungen befreien, Fälschungen des Begriffes Geist, die es ermöglicht haben, daß jüdische Emigranten den großartigen Kampf des Gauleiters Julius Streicher als etwas ‚Ungeistiges‘ bezeichnen konnten.“⁶²)

Nicht nur die Warnungen Kelsens vor den Feinden der Republik sind hier aufzuführen; „Die Justiz“ hat sich auch konkret mit dem Nationalsozialismus befaßt. So durch Robert Kempner unter dem Pseudonym Procurator über einprägsame Synopsen von Reichsgerichtsurteilen zum Landesverrat von Links und Rechts. Einem gegen einen Kommunisten ergangenen Urteil wurde ein erdachtes gegen einen Nationalsozialisten gegenübergestellt,

denn eine tatsächliche Entscheidung gab es hier natürlich nicht⁶³). Zu einer Verurteilung des Malers Grosz wegen seines Christusbildes mit Gasmaske als Gotteslästerung bildete das Pendant die Aufhebung eines Polizeiverbots gegen den Stürmer wegen einer Geistliche diffamierenden Karikatur⁶⁴). Kempner gab Bescheide des Oberreichsanwalts Werner wieder, die anzeigen, wie Hochverratsverfahren gegen Nationalsozialisten verschleppt wurden⁶⁵). Als „Justinian“ bringt er Auszüge mit Kommentaren aus preußischen Landtags-sitzungen. Zu lesen ist, wie die NSDAP-Abgeordneten Freisler und Kube Richter und Anwälte beschimpften; ihre rechtsfeindliche Haltung wurde also schon damals publik gemacht⁶⁶). Es zeigt sich somit auch, daß Kempner seine spätere Rolle als Ankläger in Nürnberg auf den Leib geschrieben war, denn schon vor 1933 war er der unbestechliche Rechtsexperte für den Nationalsozialismus.

Einprägsam schilderte der als Ministerialdirektor von der thüringischen Bürgerblockregierung entlassene spätere hessische Staatssekretär Hermann Brill in einem Aufsatz Erfahrungen mit dem ersten NSDAP-Minister Frick, dem späteren Reichsinnenminister⁶⁷). Wilhelm Hoegner, nach dem Kriege bayrischer Ministerpräsident, kritisierte mit kernigen Worten in einem kurzen Beitrag schwammige Tatbestände bei NS-Gesetzesvorschlägen⁶⁸).

V. Die schleichende Agonie der Republik

Diese kleine Zeitschriftenlese bietet also kein Indiz dafür, daß alle damaligen Juristen Hitler herbeigesehnt oder daß sie sich auf dessen Sieg schon vor 1933 eingestellt hätten. Das wird selbst von der republikanischen „Die Justiz“ nicht behauptet, wenn auch diese eine „rechte“ Tendenz bei Gerichtsentscheidungen feststellte, die ab 1930 der NSDAP statt früher den „Völkischen“ zugute kam. In DRZ und DJZ spiegelte sich noch der übliche Juristenalltag wider; eine Unruhe oder Alarmstimmung ist nicht erkennbar. Aber auch die Alarmglocken bei der Zeitschrift „Die Justiz“

wirken außer denen in den Beiträgen des großen Warners Kelsen eher gedämpft. Aufschlußreich ist hier eine Rede des Reichstagspräsidenten Löbe vom 21. Juli 1930, wiedergegeben in „Die Justiz“ unter dem Titel „Krise des Parlamentarismus“: „Deutschland ist nicht auf dem Wege zur Diktatur, der Ausgang der Wahlen wird die Welt belehren.“⁶⁹) Als der Beitrag erschien, hatten die Septemberwahlen der Welt bereits bestätigt, daß Deutsch-

⁶⁰) Vgl. Anm. 46.

⁶¹) DJZ (1934), S. 944.

⁶²) Das Judentum in der Rechtswissenschaft, Berlin 1937, Bd. 1, S. 7 ff.

⁶³) Die Justiz, V, S. 678.

⁶⁴) Die Justiz, VI, S. 552.

⁶⁵) Die Justiz, VI, S. 662.

⁶⁶) Die Justiz, VII, S. 455.

⁶⁷) Die Justiz, VI, S. 96, S. 178, S. 353.

⁶⁸) Die Justiz, VII, S. 170.

⁶⁹) Die Justiz, V, S. 727.

land einen großen Schritt zur Diktatur hin getan hat. Das Fatale ist hier nicht der Irrtum eines Politikers, sondern die Leichtfertigkeit der Prognose. Nach den Regionalwahlen im November 1929 mußte ein rapides Anschwellen der NSDAP-Stimmen erwartet werden; dies hatte auch Sinzheimer in der „Chronik“ vorausgesagt⁷⁰⁾. Als schmerzliches Verkennen von dem, was wirklich not tat, muß auch gewertet werden, daß ein Jahr später der tapfere Theodor Haubach, als Teilnehmer des Kreisauer Kreises 1945 hingerichtet, der Änderung der Verfassung die Priorität für die Behebung der politischen Krise gab⁷¹⁾.

Weshalb zeigte sich das Rechtswesen trotz seiner Nähe zur Politik und trotz der Tatsache, daß die politische Krise ab 1930 zugleich eine Verfassungskrise war, im wesentlichen so wenig berührt? Gewiß war von Bedeutung, daß das Gift der Diktatur langsam eingeflößt wurde, so daß das Rechtswesen wie auch die Gesellschaft die Gefahr nicht mehr recht wahrnahm. Für Arthur Rosenberg, den linken Biographen der Weimarer Republik, hatte das Parlament schon 1920 abgedankt, als es zuließ, daß der Vertrauensmann der Reichswehr, Geßler, das Reichswehrministerium übernahm⁷²⁾. Alsdann stand das Ministerium für Kanzler und Reichstag nicht mehr zur Disposition. Geßler blieb alle Kabinette hindurch Minister, und als er schließlich 1928 doch abgelöst wurde, trat ein General, Gröner, an seine Stelle. Der zweite Schritt war die Wahl Hindenburgs 1925 zum Reichspräsidenten. Nunmehr konnte kein demokratischer Zivillist mehr in die Wehrpolitik hineinreden. Zu dieser Zeit war die SPD als die maßgebliche „Revolutions“-Partei schon seit anderthalb Jahren nicht mehr an der Regierung beteiligt.

Mit der Konstituierung des Präsidialkabinetts Brüning am 30. März 1930 — also schon ein halbes Jahr vor den verhängnisvollen Sep-

temberwahlen — war der dritte Schritt zum Untergang der Demokratie getan. Regiert wurde nunmehr ohne Parlament über Notverordnungen. Aber dies scheint, wie die Analyse von DRZ und DJZ ergibt, die meisten Juristen nicht berührt zu haben. Das gilt jedoch nicht für den Kreis um „Die Justiz“. Mag es auch, wie dargelegt, vereinzelte leichtfertige optimistische Beiträge gegeben haben, so waren sich jedenfalls die Herausgeber des Ersten der Lage bewußt. Symptomatisch hierfür sind die „Chronik“-Beiträge des dünnhäutigen und sensitiven Sinzheimers, in denen immer wieder das Wort „Krise“ auftaucht. Schließlich fühlte er sich von der allgemeinen Lage so mitgenommen, daß er seine Arbeit für „Die Justiz“ einstellen mußte. Am 14. Juli 1932 schrieb er an Radbruch: „... Der Kulturabend, der über uns hereingebrochen ist ... Ich bin in der letzten Zeit, ich kann wohl sagen, seit über einem Jahr, vollkommen niedergeschlagen und finde keine Kraft, irgend etwas zu produzieren.“⁷³⁾

Die „Chronik“ übernahm nun sein Schüler Fraenkel; neuer Herausgeber wurde Karl Renner, der österreichische Staatsmann, nach dem Kriege erster Bundespräsident.

Brünings Kabinett war zwar nicht mehr parlamentarisch, aber es war im wesentlichen noch ein Kabinett von Parlamentariern. Nicht mehr übersehbar war der Bruch mit der Republik, als sich am 1. Juli 1932 die erste „nationale“ Regierung, Papens „Kabinett der Barone“, konstituierte. So ließ dann der erste Staatsstreich, der „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932 gegen die Regierung (SPD/Zentrum/Staatspartei) nicht lange auf sich warten. Am 3. Dezember 1932 trat dann ein, was die Juristen der Zeitschrift „Die Justiz“ befürchtet und die meisten — „nationalen“ — Juristen erhofft hatten: ein Mann kaiserlicher Tradition übernahm, auf das Heer gestützt, die Macht: General Schleicher wurde Reichskanzler. Die „klassische“ Militärdiktatur schien begründet.

⁷⁰⁾ Die Justiz, V, S. 710.

⁷¹⁾ Die Justiz, VI, S. 628.

⁷²⁾ Arthur Rosenberg, Entstehung und Geschichte der Weimarer Republik, Frankfurt 1983, Bd. 2, S. 102.

⁷³⁾ Radbruch-Nachlaß, Universitätsbibliothek Heidelberg.

VI. Karl Kraus: Zu Hitler fällt mir nichts ein

Zwar fiel der Zeitschrift „Die Justiz“, anders als DRZ und DJZ, zu Hitler einiges ein; aber als eine reale Gefahr für die Republik wurde der Mann nicht wahrgenommen. So schrieb Mittermaier noch im Herbst 1932, nachdem er zunächst einen Angriff von rechtsautoritären Strafrechtslehrern wie Gleispach und Schaffstein gegen eine Strafrechtsreform verschmerzen mußte, ironisch: „Ich fürchte, Schaffstein wird die Zeit einer einheitlichen Weltanschauung nicht erleben.“⁷⁴⁾ Auch Rechtsanwalt Hirsch sah keine ernsthaften Gefahren, als er im nächsten Heft über die „Verschlechterung der Strafrechtspflege durch Notverordnungen“ ausführte: „Wir wollen hoffen, daß die deutsche Linke bis zum Zeitpunkt, an dem die deutsche Reaktion abgewirtschaftet hat, vieles lernt.“⁷⁵⁾

Gewiß hat sich „Die Justiz“, wie bereits vorstehend beschrieben, mit der NS-Bewegung befaßt; aber von heute aus gesehen erscheint dies doch marginal. Von einer Rechtszeitschrift, die so sensibel auf die Zeitströmungen reagierte, die die Deflation ab 1929 so eingehend analysiert hatte und sich sogar in drei Beiträgen mit den damals zwar aktuellen, jedoch relativ marginalen Themen Siedlung und Heimstätte befaßte, hätten Beiträge auch über die Entstehung der NS-Bewegung, die Person Hitlers und die Bedeutung des Führerkults erwartet werden dürfen. Die Gefährlichkeit Hitlers wurde klar unterschätzt. Selbst für Kempner scheint er damals nur ein NS-Führer neben anderen gewesen zu sein⁷⁶⁾. „Was hat er auf Sie für einen Eindruck gemacht“, wurde Kempner befragt, der sich als Justitiar der preußischen Polizei mit Hitler abzugeben hatte. Die Antwort: „Gar keinen.“⁷⁷⁾

Das deckt sich mit dem berühmten Ausspruch von Karl Kraus, das deckt sich auch mit der Ansicht der meisten Personen des öffentlichen Lebens, die damals mit Hitler zu

tun hatten, auch oder gerade solcher der rechten Parteien. Die bürgerlichen Juristen konnten kein Organ für einen Mann ohne Ausbildung und Beruf haben, halb Landsknecht, halb Wanderprediger, mit dem kein Verhandlungsgespräch geführt werden konnte, weil er dem Gegenüber seine Monologe aufzuzwingen versuchte⁷⁸⁾. Ging es nicht seit Spätsommer 1932 mit der NSDAP abwärts? Sie schrumpfte bei den Reichstagswahlen im November. Die Wirtschaft begann sich zu erholen. Die Reichswehrführung als die reale Macht im Staat hatte für Hitler wenig übrig. Der Untergang der Weimarer Republik mußte also keineswegs zu Hitler führen, darüber sind sich Bracher⁷⁹⁾ und Fest⁸⁰⁾ bei allen Unterschieden hinsichtlich der Interpretation der Endzeit der Republik einig. Hitlers Machtübernahme war also keine „nationale Revolution“ nach der Verklärung von Goebbels, sie war nicht einmal ein Putsch, sondern das Resultat einer von Papen eingefädeltten Palast-Kamarilla im Hause Hindenburg⁸¹⁾.

Das allgemeine Empfinden mag sich sträuben, einen derart gewichtigen Einschnitt in der Geschichte auf eine banale Intrige zurückzuführen. Das verweist auf die Ideen eines ständigen Autors der Zeitschrift „Die Justiz“, des heute wieder gelesenen Philosophen Theodor Lessing. Sein nach 1945 schon zweimal wieder aufgelegtes Hauptwerk heißt „Geschichte als Sinngebung des Sinnlosen“. Lessing, seit 1925 von „nationalen“ Studenten verfolgt, floh unmittelbar nach Hitlers Machtübernahme nach Nordböhmen und wurde am 30. August 1933 das Opfer von den Nazis gedungener Mörder — eines der ersten Opfer Hitlers.

Lessing ging vielen Autoren der Zeitschrift „Die Justiz“ voran. Die meisten wurden, anders als die der DRZ und DJZ, die fast alle nach 1933 weiter schreiben konnten, wegen ihrer demokratischen Einstellung verfolgt — und erst recht, wenn sie Juden waren. Die Zeitschrift hatte eine Symbiose von deutschem und jüdischem Geist gebildet; von den

⁷⁴⁾ Die Justiz, VIII, S. 60.

⁷⁵⁾ Die Justiz, VIII, S. 122.

⁷⁶⁾ Das geht aus der von Kempner mitverfaßten Preußischen Denkschrift von 1930 hervor, die zwar eingangs auf Hitler als Führer der NSDAP verweist, ihn aber sonst nicht besonders hervorhebt; vgl. Robert Kempner (Anm. 18), S. 17 ff.

⁷⁷⁾ Ders. (Anm. 18), S. 490.

⁷⁸⁾ Karl-Dietrich Bracher (Anm. 9), S. 687.

⁷⁹⁾ Karl-Dietrich Bracher (Anm. 9), S. 172, S. 644.

⁸⁰⁾ Joachim C. Fest (Anm. 13), S. 508.

⁸¹⁾ Joachim C. Fest (Anm. 13), S. 509, schreibt ausdrücklich: „Ohne die präsidiale Kamarilla ist die Kanzlerschaft Hitlers tatsächlich kaum denkbar.“

zehn Autoren, die am meisten publiziert hatten, waren sechs Juden. Stellvertretend soll hier nur auf das Schicksal der Herausgeber hingewiesen werden. Noch glimpflich verlief es für Radbruch und Mittermaier; der erste wurde zwangsemeritiert, der zweite zur Emeritierung gedrängt. Sinzheimer kam 1933 in ein Konzentrationslager; es gelang ihm aber die Flucht nach Holland. Während der deut-

schen Besetzung lebte er im Untergrund; Leiden und Entbehrungen führten zu seinem Tode kurz nach der Befreiung. Der Schriftleiter Kroner hätte zwar auch emigrieren können, aber offensichtlich schien es ihm unmöglich, außerhalb Deutschlands zu leben. Der 71jährige wurde im Oktober 1942 in das Konzentrationslager Theresienstadt deportiert und starb dort zwei Wochen später.

Zur Entstehung und Auswirkung des Reichsbürgergesetzes

I.

Die Frage nach dem Verhalten des deutschen Volkes zur nationalsozialistischen Judengesetzgebung ist natürlich auch die Frage nach dem Verhältnis zwischen christlichen und jüdischen Deutschen oder der Einstellungen einer Mehrheit zu einer formal religiös bestimmten Minderheit. Dies ist im 20. Jahrhundert und unter dem Eindruck des politischen Antisemitismus keine Anfrage an die Theologen, wiewohl diese eine durchaus eigenständige und wenig glückliche Rolle abgeben haben.

Jenseits aller möglichen Erklärungsbemühungen steht die unbezweifelbare Tatsache, daß die Judengesetzgebung von 1933 bis zum Kriegsausbruch kaum je auf ernsthafte, in der Bevölkerung vorhandene oder aus ihr erwachsende Hindernisse stieß. Dies gilt selbst für Gruppen, Institutionen und Einzelpersonen, die dem Regime bewußt kritisch, ja in überzeugter Ablehnung gegenüberstanden. Bedeutete das Schweigen, das den massiven legislatorischen Entrechtungsprozessen in den Jahren 1933, 1935 und 1939 folgte¹⁾, stillschweigende Zustimmung oder mißbilligende Ablehnung?

Man darf mit einiger Berechtigung annehmen, daß eine latent vorhandene Zustimmung und Billigung jener Maßnahmen in allen Bevölkerungsschichten bei weitem überwog. Zumindest kann man sagen, daß die Berufsverbotsgesetze vom April 1933 und die Bestimmungen der „Nürnberger Gesetze“ auf einen breiten Konsens selbst unter den Anhängern jener Parteien stießen, die gemeinhin in der Weimarer Republik als „staatstragend“ oder „demokratisch“ qualifiziert werden.

Dies gilt in ganz besonders hohem Maße für den Ausschluß der Juden von den Rechten,

¹⁾ Hier sind zu nennen: das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 7. April 1933 mit seinen Begleitregelungen: Die „Nürnberger Gesetze“ vom 15. September 1935 und die im Gefolge der „Reichskristallnacht“ erlassenen wirtschaftlichen Ausschaltungsmaßnahmen seit dem 12. November 1938.

die ganz allgemein als „Staatsbürgerrecht“ bezeichnet werden und die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers konstituieren. Schon die Genesis jener Rechte zeigt auf, daß nahezu alle politischen Gruppierungen bereits in ihrer Frühphase und aus den verschiedenartigsten Gründen und Überlegungen gegen eine Erweiterung oder Übertragung der Bürger- bzw. Staatsbürgerrechte auch an die jüdischen Deutschen eingestellt waren. Wenn das „Reichsbürgergesetz“ auch bei überzeugten Liberalen oder konservativ geprägten Demokraten auf keine ernsthafte Kritik stieß, so läßt sich diese Tatsache zum nicht geringen Teil aus der parteipolitisch geprägten Entwicklung jener Rechte selbst erklären.

Sieht man die Geschichte der rechtlichen Emanzipation der deutschen Juden zugleich unter dem Blickwinkel der Geschichte des liberalen Rechtsdenkens im 19. Jahrhundert, so wird man nicht durchgängig von einer Interessenidentität zwischen den Verfechtern einer allgemeinen Gleichstellung der Juden und den Interessen des politischen Liberalismus sprechen können. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stellte sich das Bild vielmehr so dar, daß der Liberalismus zwar engagiert für die staatsbürgerliche Gleichstellung der Juden eintrat, indessen auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts — und hier insbesondere im Handels- und Gewerberecht — der Emanzipation zahlreiche Widerstände entgensetzte. Dies wird unmittelbar verständlich, wenn man sich das Staatsverständnis des Liberalismus vergegenwärtigt. Der Staat war ihm eine beliebige Organisation, eine „Art von Gesellschaft“ zum Zweck der Sicherung des Staates nach außen und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung nach innen. An dieser Organisation, ihren Organen und Gremien, sollten und mußten alle im Bereich dieses Staates lebenden Individuen gleichmäßigen Anteil nehmen, gleichmäßige Rechte und Pflichten haben. Dies betraf also das allgemeine Wahlrecht zu den parlamentarischen Körperschaften im aktiven und passi-

ven Sinn, die allgemeine Wehrpflicht und die Rechte und Pflichten, die sich unmittelbar aus dem Gewaltverhältnis zwischen dem einzelnen und dem Staat ergaben²⁾.

Im direkten Umgang miteinander, d. h. unter denjenigen Lebensbedingungen und Lebensverhältnissen, die sich tunlichst ohne Einwirkung des Staates vollziehen sollten, vertrat der Liberalismus nur sehr zurückhaltend das Prinzip der freien, ungehinderten Konkurrenz. Da die wirtschaftlichen Schichten, die den Liberalismus politisch stützten und trugen, in den allmählich in den gleichen Gebieten tätigen und erfolgreichen Juden eine ernsthafte Konkurrenz erhielten, erklärt sich hieraus die z. T. hemmende und verzögernde Haltung des Liberalismus gegenüber einer allgemeinen, auf keinem Gebiet behinderten Gleichstellung der Juden³⁾.

Grob vereinfacht läßt sich sagen, daß auf konservativer Seite die Interessenlage entgegengesetzt war. Da die Repräsentanten dieser Richtung am prosperierenden Ergebnis der aufkommenden Industrialisierungsepoche mit ihrem Konkurrenzdruck nicht unmittelbar partizipierten, befürworteten sie zwar die Gleichheit der Individuen im Rechts- und Geschäftsverkehr untereinander, verweigerten sich jedoch beharrlich einer Anerkennung dieser Grundsätze durch eine Übertragung auf den Bereich der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung⁴⁾.

In diesem Zusammenhang gilt es also zu beachten, daß die großen politischen Gruppierungen des 19. Jahrhunderts je nach Interessenlage zwischen der staatsrechtlichen und

bürgerlichen Gleichberechtigung deutlich unterschieden. Das heißt, daß die Rechte und Pflichten eines Staatsangehörigen in seiner Beziehung zu diesem Staat und die Rechte und Pflichten des einzelnen in seinen Lebensgemeinschaften innerhalb der Gesellschaft noch nicht unmittelbar aufeinander bezogen wurden. Die rechtstheoretische Überlegung, daß sich aus der allgemeinen Zugehörigkeit zu einem Staatsverband automatisch alle anderen Rechte ergeben, ist erst in der jüngsten deutschen Verfassungsgeschichte zur herrschenden Lehre geworden⁵⁾.

Nimmt man einmal die seit der Revolutions-epoche unter französischer Herrschaft stehenden Gebiete des Deutschen Reiches aus, so zeigt sich diese Trennung von Staatsangehörigkeitsrecht und Bürgerrecht bereits im ersten deutschen Emanzipationsgesetz, dem Preußischen Judenedikt vom 15. März 1812. Es hob das *Schutzverhältnis* der Juden auf und machte sie zu Staatsbürgern mit der Gewährung der freien Niederlassung und der Gewerbefreiheit. Allerdings enthielt das Edikt, das den Juden zudem erstmals die staatsbürgerliche Gleichheit sicherte, bedeutsame Einschränkungen. Es verwehrte ihnen den Zugang zum Offizierscorps, zur Verwaltung und zur Justiz.

Preußen war mit diesem Gesetz das mit Abstand fortschrittlichste deutsche Land, während die liberalen süddeutschen Staaten im Zuge der Restaurationsepoche zwar die Juden als Staatsbürger akzeptierten, ihnen aber ansonsten die Gewerbe- und Niederlassungsrechte entweder verweigerten oder diese suspendierten. Allgemein war in allen deutschen Ländern in den zutreffenden Edikten die Bestimmung verankert, daß Juden, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, keine Ämter mit richterlichen, polizeilichen oder sonstigen exekutiven Funktionen übernehmen durften⁶⁾.

Das preußische Judengesetz von 1847 öffnete ihnen dann wenigstens den Zugang zu den

²⁾ Vgl. Ernst-Wolfgang Böckenförde, Die Einheit von nationaler und konstitutioneller politischer Bewegung im deutschen Frühliberalismus, in: ders. (Hrsg.), *Moderne deutsche Verfassungsgeschichte*, Köln 1972, S. 33 (= NWB 51).

³⁾ „Der für die allgemeine politische Geschichte Deutschlands bezeichnende Unterschied zwischen preußischer und süddeutscher Entwicklung ist auf die Geschichte der Emanzipation der Juden nicht anwendbar.“ Vgl. Ernest Hamburger, *Juden im öffentlichen Leben Deutschlands* (Schriftenreihe wissenschaftlicher Abhandlungen des Leo-Baeck-Instituts 19), Tübingen 1968, S. 10f., mit weiteren zahlreichen Beispielen zum Verhalten führender liberaler Politiker in der Emanzipationsphase.

⁴⁾ Ebd., S. 22, 25. Zu den konservativen Vorstellungen während und nach der Revolutionsperiode von 1848/49, insbesondere den Vorstößen der ultrakonservativen „Kreuzzeitung“ seit 1856 siehe auch Ernst Rudolf Huber, *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Band II, Stuttgart 1960, S. 331ff.

⁵⁾ So ist z. B. daran zu erinnern, daß das Preußische Dreiklassenwahlrecht bis zum Ende der Monarchie bestand und das Frauenwahlrecht erst in die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 Eingang fand.

⁶⁾ In Preußen z. B. wurde Juden der Zugang zu den Lehr- und Schulämtern, der ihnen nach 1812 offenstanden hatte, durch ein Dekret von 1822 wieder verschlossen; vgl. Ernest Hamburger (Anm. 3), S. 12f.

Hochschulen, allerdings nur bis zur Privatdozentur und zur außerordentlichen Professur in den medizinischen Fakultäten und in den mathematischen, naturwissenschaftlichen Fächern der philosophischen Fakultäten. Der § 146 der Frankfurter Verfassung, in dem der Grundsatz geltend gemacht wurde, daß das religiöse Bekenntnis den Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingte noch beschränkte, blieb für die meisten deutschen Länder nur eine kurze Periode. In Preußen dagegen war dieser Grundsatz bedeutungslos, da bereits drei Wochen nach dem Ausbruch der Revolution in Berlin der König durch eine Verordnung vom 6. April 1848 die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnis unabhängig gemacht hatte. In der oktroyierten preußischen Verfassung vom 5. Dezember 1848 erklärte Art. 4, daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich und die öffentlichen Ämter allen dazu Befähigten gleich zugänglich seien. Im Art. 11 wurde festgestellt, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnis sei⁷⁾.

Eine Inanspruchnahme dieser Garantien durch Juden wurde durch die Rechts- und Verwaltungspraxis des preußischen Staates allerdings weitgehend verhindert. Tatsächlich blieb den Juden die Ausübung richterlicher und polizeilicher Tätigkeiten auch weiterhin verschlossen, ebenso der Schuldienst und der Offiziersberuf. Nachdem die süddeutschen Staaten zwischen 1861 und 1867 die bestehenden rechtlichen Beschränkungen gegen die Juden endgültig fallen gelassen hatten, trat

für den Bereich des Norddeutschen Bundes am 3. Juli 1869 mit dem „Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen“ die allgemeine Gleichstellung der Juden in staatsrechtlicher und bürgerlicher Hinsicht in Kraft. In Form eines Reichsgesetzes und durch Bündnisverträge wurde das norddeutsche Gesetz bis 1871 auch in den süddeutschen Staaten eingeführt.

Damit waren die letzten Hindernisse gegen die Einschränkungen und Beschränkungen einer völligen Emanzipation des Judentums in Deutschland beseitigt. Der jüdische Deutsche war in allen Rechten und allen Pflichten einem christlichen Deutschen gleichgestellt, zumindest im Hinblick auf die formale Gleichheit vor dem Gesetz⁸⁾. In diesem Sinne regelte das „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“ vom 22. Juli 1913 den Begriff des „Deutschen“ sowie den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit. „Deutscher“ war automatisch, wer die Staatsangehörigkeit eines der Bundesstaaten besaß. Erst durch den Status der „Staatsangehörigkeit“ in einem der Bundesstaaten — seit der Weimarer Verfassung in den deutschen Ländern — wurde dem Staatsangehörigen zugleich die „Reichsangehörigkeit“ vermittelt⁹⁾. Mit der „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit“ vom 5. Februar 1934 wurden die formalen Unterschiede zwischen der Staats- und Reichsangehörigkeit von der nationalsozialistischen Regierung beseitigt. An die Stelle der Staatsangehörigkeit in den deutschen Ländern trat die „Deutsche Staatsangehörigkeit“, womit auch der Begriff der „Reichsangehörigkeit“ entfiel.

II.

Gerade die Reichs- bzw. Staatsangehörigkeit der deutschen Juden bildete seit der Reichsgründung einen Gegenstand beständiger Angriffe aller sogenannten nationalen oder „vaterländischen“ Gruppierungen, die bis weit in die nationalliberalen und konservativen Parteien hinein reichten und den Entzug oder wenigstens die Einschränkung dieses Rechts in den Mittelpunkt ihres antisemitischen Forderungskatalogs rückten.

Die NSDAP hatte diese Forderungen in ihrem Parteiprogramm vom 25. Februar 1920 wieder aufgenommen und sehr deutlich betont, daß sie Juden nicht als „Deutsche“ betrachtete. In der Gesamtheit seiner antisemitischen Forderungen fiel dieses Programm noch weit hinter das Preußische Judenedikt von 1812 zurück¹⁰⁾.

⁸⁾ Ernest Hamburger (Anm. 3), S. 28 f.

⁹⁾ Es gilt festzuhalten, daß die Staatsangehörigkeit die Voraussetzung für die „Reichsangehörigkeit“ war; vgl. Gerhard Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, Berlin 1933¹⁴, S. 536 f.

¹⁰⁾ Punkt 4: Staatsbürger kann nur sein, wer Volks-

⁷⁾ Ernst Rudolf Huber (Anm. 4), Band III, Stuttgart 1963, S. 105.

Die im Mai 1924 in den Reichstag eingezogene „Völkische Fraktion“ legte denn auch sofort einen Gesetzesantrag vor, wonach alle Angehörigen der jüdischen Rasse unter Fremdenrecht gestellt werden sollten. Im August 1924 schob sie die Forderung nach, Juden aus allen öffentlichen Ämtern zu entlassen¹¹⁾.

Im zunehmend lauter werdenden Chor der nationalsozialistischen Gefolgschaft seit 1929 wurden diese Forderungen nahezu stereotyp wiederholt. Seit 1931 hatte man in der „Reichsleitung der NSDAP“ eine Sammlung von Vorschlägen und Gesetzentwürfen zusammengestellt, die im Fall einer nationalsozialistischen Machtergreifung vordringlich behandelt werden sollten. So bestanden Vorarbeiten über die „Ausscheidung von Juden und sonstigen Fremdstämmigen aus dem deutschen Volk“ sowie weitere Denkschriften und Entwürfe zum Staatsangehörigkeits- und Staatsbürgerrecht. Weiterhin gab es einen Änderungsentwurf zum „Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz“, einen Gesetzentwurf über die „Einbürgerung deutscher Schutzgenossen“ sowie ein „Reichsjudengesetz“¹²⁾.

Am detailliertesten waren die umfassenden Vorschläge, die eine Arbeitsgemeinschaft im März und April 1933 entworfen hatte. Ihr gehörten der Leiter der politischen Polizei Preußens, Rudolf Diels, der Oberregierungsrat Wilhelm Ziegler im Reichspropagandaministerium, der Staatskommissar für Berlin, Julius Lippert, sowie weitere, späterhin bekannte Nationalsozialisten an. Diese Arbeitsgemeinschaft, die am 6. April 1933 ihren Gesetzentwurf vorlegte, schuf hiermit ein Fremdenrecht, das nahezu alle später gegen die Juden getroffenen Maßnahmen im Dritten Reich vorwegnahm. Reduzierte man diesen Entwurf auf seine wesentlichen Intentionen,

genosse ist. Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist ohne Rücksichtnahme auf Konfession. Kein Jude kann daher Volksgenosse sein.

Punkt 5: Wer nicht Staatsbürger ist, soll nur als Gast in Deutschland leben und unter fremdem Recht stehen.

Punkt 6: Das Recht, über Führung und Gesetze des Staates zu bestimmen, darf nur dem Staatsbürger zustehen.

In: Gottfried Feder, Das Programm der NSDAP und seine weltanschaulichen Grundgedanken, München 1932⁷¹⁻⁷⁹, S. 19 ff.

¹¹⁾ Shaul Esh, Designs for Anti-Jewish policy in Germany up to the Nazi rule, in: Yad Vashem Studies IV, Jerusalem 1967, S. 112.

¹²⁾ Vgl. Uwe Dietrich Adam, Judenpolitik im Dritten Reich, Königstein-Düsseldorf 1979², S. 28 ff.

so verblieb für die deutschen Juden eine Art „Schutzangehörigkeit“, ein Rechtsstatus, der in der nationalsozialistischen Diktion der Kriegsjahre für die Juden wieder auftauchte¹³⁾.

Erstauulich war nun immerhin, daß die für die nationalsozialistische Weltanschauung und das NS-Staatsverständnis von der „Volksgemeinschaft“ so eminent wichtige Frage einer Regelung der staatsbürgerlichen Stellung der deutschen Juden bis in den Herbst 1935 hinein nahezu unangetastet blieb.

Daß diese erstaunliche Tatsache kaum den ursprünglichen Absichten der neuen Machthaber entsprach, zeigt eine Ankündigung des Staatssekretärs im Reichsinnenministerium, Hans Pfundtner, mit der er am 4. Juli 1933 an die Öffentlichkeit trat. Nach seinen eigenen Worten wollte er sie mit „in Vorbereitung befindlichen Gesetzen“ vertraut machen, die, wenn sie auch große Härten mit sich brächten, unbedingt durchgeführt werden müßten. Der Staatssekretär verwies auf ein neues Reichsangehörigkeitsgesetz, das an die Stelle der mannigfaltigen deutschen Staatsangehörigkeiten treten und eine einheitliche „Reichsangehörigkeit“ bringen sollte. Überdies sollte dieses Gesetz Unterscheidungen innerhalb der Reichsangehörigkeit treffen, „je nach dem der Reichsangehörige deutschen oder fremden Blutes war“. Das „Reichsvolk“ des neuen Staates sollten nur die Reichsangehörigen „deutschen Blutes“ bilden. Nur der „deutschgeborene“ Reichsbürger sollte das Reichsbürgerrecht erhalten, das er sich durch besonderen Dienst am deutschen Volk zu erdienen hatte.

Am 18. Juli 1933 berief sich Reichsinnenminister Frick in einer Anweisung an die Landesregierungen auf die geplanten Gesetze über die Reichsangehörigkeit und ersuchte die zuständigen Verwaltungsbehörden, alle Personenstandsurkunden beschleunigt zu sichern und auszuwerten¹⁴⁾.

Die Ankündigung Pfundtners fiel in eine Periode heftiger antisemitischer Aktionen, die sich schwerpunktmäßig gegen die jüdischen Gewerbebetriebe richteten. Der „NS-Wirtschaftsbund“ versuchte im Mai/Juni 1933 mit

¹³⁾ Ders., An Overall Plan for Anti-Jewish Legislation in the Third Reich?, in: Yad Vashem Studies XI, Jerusalem 1976, S. 33 ff.

¹⁴⁾ Uwe Dietrich Adam (Anm. 13), S. 82 f.

harten Zugriffen die Kennzeichnung aller jüdischen Geschäfte zu erzwingen, während der „NS-Kampfbund für den gewerblichen Mittelstand“, unterstützt von Rollkommandos der SA und Schlägertrupps der „Nationalsozialistischen Betriebszellen/Organisation“, in wilden Zerstörungsaktionen seine Vorstellungen von einer „arischen“ Wirtschaft durchzusetzen trachtete.

In diesen Sommermonaten des Jahres 1933 wurde aber auch zugleich erkennbar, daß die forttreibenden, unkontrollierbaren Bewegungen der Machtergreifungsphase auch in der „Judenfrage“ eine Entscheidung über die Richtung der neuen Politik und ihrer Prioritäten verlangte. Die völlig ungeklärte Lage der deutschen Wirtschaft und das konservative Beharrungsvermögen einiger Minister machten Hitler offenbar bewußt, daß sein ehrgeizig vorangetriebenes Programm der Arbeitsbeschaffung, wirtschaftlichen Konsolidierung und Aufrüstung nach einer Gewichtung seiner ideologischen Prämissen verlangte. Auch ihm war deutlich geworden, daß die revolutionären Eingriffe auf allen Ebenen und in allen Bereichen und die völlig zügellos und directionslos durchgeführten Ausscheidungsmaßnahmen gegen das Judentum seine Ziele ernsthaft bedrohten¹⁵⁾.

In zwei Reden, am 2. Juli 1933 in Bad Reichenhall und am 6. Juli vor den Gauleitern/Reichsstatthaltern, erklärte er deshalb die Beendigung der „nationalen Revolution“ und betonte die Dringlichkeit eines ungestörten Wirtschaftslebens¹⁶⁾. Ganz offensichtlich war die Priorität der wirtschaftlichen Konsolidierung ausschlaggebend für die Zurückstellung der von Pfundtner angekündigten staatsbürgerlichen Ausscheidungsgesetze. Von den angekündigten Gesetzen wurde allein das „Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staats-

angehörigkeit“ vom 14. Juli 1933 von Hitler ausgefertigt¹⁷⁾. Hitler mochte sehr wohl erkannt haben, daß der Widerstand einiger Minister und eines Teils der Ministerialbürokratie gegen eine allzu ungehemmte Judengesetzgebung im schnellen Anlauf nicht zu überwinden war. Es beweist sein psychologisches Einfühlungsvermögen in die Haltung der konservativen Kabinettsmitglieder, daß er bei Vorlage des Gesetzentwurfs erklärte, „daß man zu dem mit dem Gesetz beabsichtigten Schritt kommen müsse. Ihm werde stets gesagt, daß nicht für ein Vorgehen gegen die Juden schlechthin, wohl aber für ein Vorgehen gegen die Ostjuden Verständnis allgemein vorhanden sei“¹⁸⁾.

Das Gesetz hatte einen unmittelbaren Einfluß auf die Staatsangehörigkeit von deutschen Juden insofern, als es die Möglichkeit bot, Einbürgerungen aus der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 zu widerrufen. Zusätzlich verschaffte es eine ebenso leichte wie bequeme Handhabe, geflüchtete jüdischgläubige Deutsche auszubürgern und ihr Vermögen zugunsten des Reiches einzuziehen.

Wenn allerdings Reichsinnenminister Frick nach Erlaß dieses Gesetzes euphemistisch darauf hinwies, daß es den „eigentlichen Beginn und Ausgangspunkt der deutschen Rassengesetzgebung“ darstelle, so ist dies eher als eine propagandistische Übertreibung zur Beruhigung der drängenden Rassenfanatiker zu bewerten. Von den Ankündigungen Pfundtners wurde nur die bereits genannte „Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit“ vom Februar 1934 verwirklicht. Sie enthielt jedoch keine der von Pfundtner als dringlich genannten Bestimmungen über eine besondere Staatsangehörigkeit der Juden. Eine weitere gesetzgeberische Aktivität des Reichsinnenministeriums in diesen Fragen ist hinfort nicht mehr nachzuweisen.

Die Tatsache, daß die für die Ideologie des Nationalsozialismus herausragende Frage einer besonderen antijüdischen Gesetzgebung im Bereich des Staatsangehörigkeitsrechts nicht mehr voranzuschreiten schien, mußte die überzeugten Antisemiten im Gefolge Adolf Hitlers irritieren. Unter den gefürchteten „Radau-Antisemiten“ ist besonders Julius

¹⁵⁾ So spricht ein Autor von einer „Art Führungschaos“ in der deutschen Wirtschaft im Sommer 1933; vgl. Willi A. Boelcke, Die deutsche Wirtschaft 1930 bis 1945. Interna des Reichswirtschaftsministeriums, Düsseldorf 1983, S. 68. Zu den anti-jüdischen Übergriffen der NS-Organisationen und den Beschwichtigungsversuchen Hitlers und der Reichsregierung vgl. Helmut Genschel, Die Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft im Dritten Reich (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Bd. 38), Göttingen 1966, S. 51 ff., 62.

¹⁶⁾ Max Domarus, Hitler — Reden und Proklamationen 1932—1945, 2 Bde., Neustadt/Aisch 1962/63, Bd. I, S. 327.

¹⁷⁾ RGBl I S. 480.

¹⁸⁾ Uwe Dietrich Adam (Anm. 13), S. 80f.

Streicher zu nennen, Gauleiter von Franken und Herausgeber des an Primitivität kaum zu unterbietenden „Stürmer“, der seine Hetzartikel überwiegend aus dem Umfeld pornographischer und kriminell-abartiger Meldungen bezog. Seit Mitte des Jahres 1934 versuchte Streicher, in seinem Gaubereich eine Pogromstimmung zu erzeugen. Jeder „Stürmer“-Leser konnte eine sich von Woche zu Woche steigende hysterische Greuelhetze gegen das Judentum verfolgen. Der „Stürmer“ konzentrierte seine Bemühungen auf die Schilderungen geschlechtlicher Tatbestände, die in monotoner Beharrlichkeit die angebliche sexuelle Gier des Juden nach der deutschen Frau thematisierten¹⁹⁾.

Anfang Februar 1935 fiel in diesen Hetzfeldzug der neugegründete „Judenkenner“ ein, eine Gründung des „Weltbundes der Völkischen“, den Alfred Rosenberg, selbsternannter Chefideologe des Nationalsozialismus, zum Konglomerat seiner Propagandaunternehmen zählte²⁰⁾. Im April 1935 wurde der zweistimmige Chor noch durch das erst wenige Wochen zuvor gegründete Organ der SS, „Das schwarze Korps“, komplettiert. Es forderte umgehend ein Gesetz, das „rassenschänderische“ Beziehungen zwischen Deutschen und Juden unter Strafe stellte, und betonte, „ein solches Gesetz werde einmal eine Großtat der nationalsozialistischen Regierung genannt werden“²¹⁾.

Nachdem die auf breiter Front vorangetriebenen Greuelberichte erste antisemitische Ausschreitungen provoziert hatten, wollte auch „Der Angriff“ von Josef Goebbels nicht mehr nur beobachtend abseits stehen. Ende April wies er warnend und zugleich provozierend auf eine kommende antisemitische Welle hin²²⁾.

Erst im Februar 1935 hatte der „Stellvertreter des Führers“ (StdF Rudolf Heß) darauf hingewiesen, daß Juden nach den Gesetzen deutsche Staatsbürger und als solche zu behan-

delt seien. Von der Gewalt der jüdenfeindlichen Ausbrüche nun offensichtlich überrascht, warnte er am 11. April „dringlich“ davor, sich gegen „jüdische Zersetzungsaktionen... durch Ausschreitungen gegenüber einzelnen Juden Luft zu machen“²³⁾.

Auch Reichsinnenminister Frick bemühte sich, die aufgeregte Atmosphäre zu dämpfen. Er kündigte zwei Wochen später die Neufassung des Staatsbürgerrechts an, an dessen Verleihung man „rassische Bedingungen“ knüpfen werde²⁴⁾.

Damit waren im Frühjahr 1935 zwei Rechtsbereiche miteinander verzahnt worden. Einmal die Beziehungen zwischen Deutschen und Juden, zum anderen das Staatsangehörigkeitsrecht. Beide wurden unabhängig, jedoch parallel voneinander vorbereitet, wobei die Aktionen des März/April 1935 sich in erster Linie gegen die sogenannten „rassenschänderischen Beziehungen“ wandten.

Nach den Aufrufen und Ankündigungen des StdF und des Reichsinnenministers klang die Greuelpropaganda plötzlich ab, nahm jedoch im Juni/Juli 1935 an Intensität und Heftigkeit zu, nachdem die staatlichen Behörden keinerlei Reaktionen erkennen ließen. Im Juni 1935 unterstrich die offiziöse „NS-Parteikorrespondenz“, Juden könnten nicht mehr als Staatsbürger angesehen werden. Im Juli dehnte sie ihre Forderung auf die Todesstrafe für „Rassenschänder“ aus, wobei ihr der „Judenkenner“ und der „Stürmer“ mit gleichlautenden Forderungen zur Seite traten²⁵⁾. Wie zu erwarten war, kam es zu erneuten Ausschreitungen, die Mitte Juli 1935 auf dem Berliner Kurfürstendamm zu Übergriffen führten, die den Vorgängen in der „Reichskristallnacht“ schon sehr nahe kamen. Sofort versuchte wiederum der Reichsinnenminister zu beruhigen und kündigte erneut die Vorbereitung eines Gesetzes gegen „Mischehen“ an, was er wenige Tage später auf einem Gautag in Essen in allgemeiner Form in der Wendung wiederholte, die Judenfrage werde „langsam aber sicher auf vollkommen legalem Wege gelöst“²⁶⁾.

Daß Frick offensichtlich wiederum den Intentionen seines Ministeriums vorgegriffen hat-

¹⁹⁾ Beispiele in: Der gelbe Fleck. Die Ausrottung von 500 000 deutschen Juden, Paris 1936, S. 69ff.

²⁰⁾ Eine Biographie Rosenbergs steht noch aus. Zur Person siehe Reinhard Bollmus, Das Amt Rosenberg und seine Gegner. Zum Machtkampf im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, Stuttgart 1970, S. 21f. Zu Rosenbergs Forderungen in der Jugendgesetzgebung siehe sein Buch: Der Mythos des 20. Jahrhunderts, München 1934²³⁻²⁴⁾, S. 578f.

²¹⁾ Das schwarze Korps vom 10. April 1935, S. 10.

²²⁾ Der Angriff vom 26. April 1935, S. 4.

²³⁾ Uwe Dietrich Adam (Anm. 13), S. 115.

²⁴⁾ Helmut Genschel (Anm. 15), S. 108.

²⁵⁾ Uwe Dietrich Adam (Anm. 13), S. 120.

²⁶⁾ Vgl. ebd., S. 122.

te, zeigte sich auf einer „Chefbesprechung“, zu der der kommissarische Reichswirtschaftsminister und Reichsbankpräsident Hjalmar Schacht am 20. August 1935 alle Ministerien geladen hatte. Außer der verbalen Versicherung, das Ministerium werde einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen, wußte

Frick keine konkreten Angaben zu machen. Auch die übrigen Ministerien hatten sich weder Überlegungen gemacht, noch wußten sie zu dem von Schacht angesprochenen Punkt einer künftigen Judengesetzgebung etwas vorzutragen²⁷⁾.

III.

Dies war der Stand der Dinge, als am 10. September 1935 in Nürnberg der „Parteitag der Freiheit“ begann. Hitler hatte für Sonntag, den 15. September 1935, an ein weiteres Signal gedacht, um nach der erfolgreichen Saarland-Abstimmung, der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und dem deutsch-britischen Flottenabkommen eine der weiteren Fesseln von Versailles abzuwerfen. Er beabsichtigte, den Reichsparteitag zur Tribüne einer außenpolitischen Erklärung zu machen und den von Mussolini hochgespielten Abessinien-Konflikt zur Artikulierung eigener deutscher Revisionsforderungen zu benutzen. Um diesen Forderungen den notwendigen Rahmen zu geben, hatte er den Reichstag und zugleich das gesamte Diplomatische Corps nach Nürnberg laden lassen. Zur Unterstreichung dieser Forderung und zur symbolhaften Dokumentation des neuen, von ihm geprägten Reichs war die Verabschiedung eines „Reichsflaggengesetzes“ vorgesehen, das die Farben der Weimarer Republik beseitigte und das Hakenkreuz in die Reichsflagge aufnahm²⁸⁾.

In der Parteitagsproklamation, die am 11. September 1935 verlesen wurde, hatte Hitler die anstehenden, von seiner Partei hochgeputzten Fragen nur in allgemeiner Form berührt. In ihrer generellen Zielrichtung ließ die Proklamation eher den Schluß zu, daß der von

Hitler aufgeführten Erfolgsbilanz seiner Politik eine Erklärung über die politischen Absichten des Reiches folgen mußten²⁹⁾. Reichsaußenminister von Neurath, der gegen Hitlers außenpolitische Erklärung Einwendungen und Bedenken vorbrachte, war es zwischen dem 11. und dem 13. September offensichtlich gelungen, Hitler von neuen deutschen Revisionsforderungen abzuhalten. Am Abend des 13. September nahm er von dem geplanten Spektakel Abstand. Um wenigstens die Einberufung des Reichstags zu rechtfertigen, befahl er Frick, er möge ihm einen Gesetzentwurf über ein Verbot von Ehen zwischen Juden und „Ariern“, des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen ihnen sowie die Beschäftigung „arischer“ Dienstmädchen bei Juden vorlegen.

Am gleichen Tag wurde der „Judenreferent“ des Reichsinnenministeriums, Dr. Werner Lösener, telefonisch benachrichtigt, sich am folgenden Tag nach Nürnberg zu begeben. Lösener traf am Samstag, dem 14. September, um 9.00 Uhr in Nürnberg ein, wo er auf die Staatssekretäre Dr. Stuckart und Pfundtner und einige andere Beamte des Reichsinnenministeriums stieß, die ihm mitteilten, daß ein „Judengesetz“ entworfen werden sollte.

Die turbulenten Umstände, unter denen die Beamten zuerst im Nürnberger Polizeipräsi-

²⁷⁾ Einzig Reichsinnenminister Frick wies auf ein in Vorbereitung befindliches Gesetz gegen Mischehen hin. Gauleiter Adolf Wagner, der den Stellvertreter des Führers vertrat, stellte eine „allmähliche Beruhigung des Volkes“ in Aussicht, wenn die Reichsregierung ein „Weiterkommen in der Judenfrage“ erreiche; vgl. Uwe Dietrich Adam (Anm. 13), S. 123f.

²⁸⁾ Zu den ursprünglichen Absichten Hitlers auf dem Reichsparteitag siehe Hans Mommsen, Die Realisierung des Utopischen: Die „Endlösung der Judenfrage im Dritten Reich“, in: Geschichte und Gesellschaft, 9 (1983), S. 387, Anm. 20.

²⁹⁾ „Der Parteitag der Freiheit“ vom 10. bis 16. September 1935. Offizieller Bericht über den Verlauf des Reichsparteitages mit sämtlichen Kongreßreden, München 1935, S. 28f. In der Proklamation findet sich allerdings auch eine bezeichnende Wendung in Zusammenhang mit dem „jüdischen Marxismus“, wo Hitler feststellt, daß der „Kampf gegen die inneren Feinde der Nation niemals an einer formalen Bürokratie und ihren Unzulänglichkeiten scheitern wird, sondern dort, wo sich die formale Bürokratie des Staates als ungeeignet erweisen sollte, ein Problem zu lösen, wird die deutsche Nation ihre lebendigere Organisation ansetzen, um ihren Lebensnotwendigkeiten zum Durchbruch zu verhelfen“. S. 30.

um, dann, ab Samstagnachmittag, in der Villa des Lebkuchenfabrikanten Häberlein die Gesetzentwürfe des „Blutschutzgesetzes“ fertigen, sind von Lösener selbst ausführlich beschrieben worden³⁰⁾. Als die Beamten endlich um Mitternacht die geforderten vier Fassungen des Gesetzes gefertigt hatten, erfuhren sie von Frick, Hitler wünsche „zur Abrundung der Gesetzgebung“ noch ein Grundgesetz, eine Art Reichsbürgergesetz, das sofort zu entwerfen sei. Es war 0.30 Uhr, als sich die völlig erschöpften Beamten an die Arbeit machten, ein Grundgesetz für ein „Tausend-jähriges Reich“ zu schaffen. Ministerialrat Lösener schildert den Entstehungsprozeß dieses Gesetzes:

„Es formten sich dann langsam Vorstellungen zunächst negativer Art: Das Gesetz müßte so inhaltsleer wie nur möglich gefaßt werden und so zunächst ohne irgendwelche praktischen Konsequenzen bleiben. Das Weitere müßte man der Zukunft überlassen. Ferner müßte unter allen Umständen das gegenwärtige Staatsangehörigkeitsrecht ausdrücklich sichergestellt werden; vor allem müßte die Staatsangehörigkeit der Juden unangetastet bleiben. Die weitere Erörterung, die sich immer langsamer und mühseliger dahinschleppte, förderte dann den Begriff eines noch nebelhaft bleibenden Reichsbürgerrechts zutage, einer Art gehobener Staatsangehörigkeit... Es wurde dann endlich, da die Zeit drängte, ein Entwurf mit einer Phrase als Kern zusammengestoppelt, und Frick begab sich gegen 1.30 Uhr zu Hitler. Wir hatten nur etwas über 1 Stunde Zeit gehabt, um dieses Phantom eines Grundgesetzes zu entwerfen, und in welcher Verfassung? Nach etwa einer Stunde kam Frick zurück: ‚Der Führer habe den Entwurf gebilligt.‘³¹⁾

Es war 2.30 Uhr geworden, Sonntag, der 15. September 1935. Um 21.00 Uhr des gleichen Tages trat der in Nürnberg zusammengerufene Reichstag zusammen. Ihm lagen das „Reichsflaggengesetz“, das „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ und das „Reichsbürgergesetz“ vor. Der Gesetzesantrag der Abgeordneten Hitler, Göring, Frick und Genossen wurde — wie

nicht anders zu erwarten war — einstimmig angenommen.

Das „Reichsbürgergesetz“ und das „Blutschutzgesetz“ — als solche gingen sie als „Nürnberger Gesetze“ in die Geschichte ein — waren in ihrer Fassung völlig inhaltsleer. Entscheidend war die Frage, wer nach den Intentionen des Reichsbürgergesetzes überhaupt „Jude“ sein sollte. In dieser Frage mußten sich die Absichten und Vorstellungen Hitlers artikulieren. Die zeitliche Abfolge in der Entstehungsgeschichte scheint darauf hinzudeuten, daß Hitler der Frage der Staatsangehörigkeit der Juden seine Aufmerksamkeit erst nachrangig widmete³²⁾. In erster Linie schien er überzeugt, die Hauptstoßrichtung der NSDAP gegen den Gesamtbereich der sogenannten „rassenschänderischen Beziehungen“ regeln lassen zu müssen. Für diese Entscheidung ist sicherlich der Reichsärztführer Dr. med. Gerhard Wagner von erheblichem Einfluß gewesen, da er als Leiter des „Rassenpolitischen Amtes der NSDAP“ diesem Gegenstand schon immer seine besondere Aufmerksamkeit geschenkt und auch auf dem Reichsparteitag selbst in seinem Vortrag eine entsprechende Regelung gefordert hatte³³⁾.

Die Forderung nach einem „Staatsgrundgesetz“, wie es das Reichsbürgergesetz sein sollte, ergab sich für Hitler möglicherweise erst aus den Entwurfsarbeiten zum „Blutschutzgesetz“, das eine Ergänzung in Richtung einer genaueren Definition zwingend notwendig machte.

Das Schwergewicht des Rechtsstoffes lag dabei eindeutig auf den Bestimmungen des „Reichsbürgergesetzes“, das den Rechtsrahmen für das „Blutschutzgesetz“ erst absteckte. Erst an der Ausfüllung des Begriffs „Jude“ mußte sich zudem die Stoßrichtung der nationalsozialistischen Rassenpolitik erweisen.

Zur Klärung dieser Frage kam es in den folgenden Monaten zu zahlreichen Sitzungen der Staats- und Parteibehörden. Während das Reichsinnenministerium dafür plädierte, die Regelungen und ihre Folgen allein auf „Volljuden“ anzuwenden, d. h. auf Juden, die vier jüdische Großeltern hatten, forderten die Parteibehörden rigoros die Ausdehnung des Be-

³⁰⁾ Bernhard Lösener, Als Rassereferent im Reichsministerium des Innern, in: Vierteljahrshäfte für Zeitgeschichte, 9 (1961), S. 264f.

³¹⁾ Ebd., S. 275.

³²⁾ Für diese Annahme spricht auch, daß er an der späteren Behandlung von Staatsangehörigkeitsfragen betont desinteressiert war.

³³⁾ Siehe „Parteitag der Freiheit“ (Anm. 29), S. 98.

griffs auf alle Personen, die noch ein jüdisches Großelternteil hatten. In den langwierigen Diskussionen über die überaus komplizierte Gesetzesmaterie versuchte das Reichsinnenministerium immer wieder, durch den Nachweis entsprechender Beispiele die Forderungen der NSDAP zu konterkarieren³⁴⁾.

Zwei Besprechungen, einmal am 24. September, dann am 5. November 1935, in denen Hitler seine Entscheidung über die Definition des „Juden“ bekanntgeben wollte, brachten kein Ergebnis.

In einer Rede vor den Reichs- und Gauleitern am 24. September vermied er jede klare Stellungnahme und begnügte sich mit der unverbindlichen Feststellung, daß es zur Festlegung dieser Fragen noch der Klärung einiger Punkte bedürfe³⁵⁾. Als die Frage am 5. November nicht mehr aufgeschoben werden konnte und eine „Chefbesprechung“ anstand, die eine Konfrontation zwischen den Staats- und Parteibehörden erwarten ließ, sagte Hitler die Sitzung kurzfristig ab. Staat und Partei einigten sich mühsam auf einen Kompromiß, wobei allerdings anzufügen ist, daß die „Ersten Verordnungen“ einen ganz außerordentlichen Erfolg der Ministerialbürokratie darstellten. Nicht nur war es den Beamten gelungen, die Parteiforderungen nach Scheidung der „Mischehen“ und einer Zwangssterilisierung von Halbjuden abzuwenden; es war ihnen auch zu danken, daß der Judenbegriff noch relativ eng gefaßt blieb und damit zehntausende von „Halbjuden“ von den bedrückenden Maßnahmen gegen die Juden verschont blieben, ja letztlich das physische Überleben eines Großteils dieser Gruppe sicherte³⁶⁾.

Die Partei war sich dieser Niederlage sehr wohl bewußt. Goebbels ließ die Rundfunkübertragung von der Verlesung der Vorlagen in Nürnberg abbrechen und untersagte jede weitere Kommentierung in der Parteipres-

se³⁷⁾. Walter Gross, der Leiter des „Rassenpolitischen Amtes“, bekannte später: „Wir hätten die Halbjuden gern allgemein zu Juden gemacht.“ Dies deutet auch bereits die generelle Stoßrichtung aller künftigen Bemühungen der Partei an³⁸⁾.

Am 21. Dezember 1935 bestimmte die „Zweite Verordnung zum Reichsbürgergesetz“³⁹⁾ den Personenkreis, der aus den öffentlichen Ämtern zu scheiden hatte. Die Verordnung stellte fest, daß nur derjenige ein öffentliches Amt bekleiden konnte, der „deutschen oder artverwandten Blutes“ war. Alle jüdischen Beamten des Reichs, der Länder und Gemeinden sowie aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften waren zum 31. Dezember 1935 zu entlassen. Dies galt auch für Lehrer im öffentlichen Schuldienst und an wissenschaftlichen Hochschulen. Träger eines öffentlichen Amtes waren auch Notare und leitende jüdische Ärzte an öffentlichen Krankenanstalten.

Der weitere Fortgang des Reichsbürgergesetzes wurde zunächst von der Parteibehörde des StdF und dem Reichsinnenministerium bestimmt. Im Sommer 1936 begannen sie, das im Reichsbürgergesetz begründete Erfordernis eines „Reichsbürgerbriefes“ gesetzesförmig zu fixieren.

Was sich äußerlich als reine Formalität darstellte, geriet hier auf Drängen des StdF zum Versuch, auf Umwegen die im November 1935 erlittene Niederlage zu korrigieren. Entgegen der deutlichen Aussage des Gesetzes sollte der Reichsbürgerbrief an „Mischlinge ersten Grades“ nur auf Antrag verliehen werden, sofern der Reichsinnenminister im Einverständnis mit dem StdF nach Prüfung jedes Einzelfalls entsprechend entschieden hatte. Die praktischen Folgen wären ohne Zweifel gewesen, daß die „Mischlinge ersten Grades“ auf dem Umweg über den Reichsbürgerbrief letztlich den Status von Juden erhalten hätten. Die beteiligten Ministerien äußerten zahlreiche Einwände. Das Reichskriegsministerium verwandte sich für die jüdischen Mischlinge mit der Argumentation, daß „wer dem Staat in der Wehrmacht dienen darf... Anspruch auf das Reichsbürgerrecht haben muß“⁴⁰⁾. Reichsfinanzminister von Krosigk

³⁴⁾ „Material zur Lösung der Halbjudenfrage — Geheime Reichssache!“ Aufzeichnung Löseners vom 11. Oktober 1935 und vom 31. Oktober 1935; Uwe Dietrich Adam (Anm. 13), S. 135f., S. 138, Anm. 118.

³⁵⁾ Hans Mommsen (Anm. 28), S. 388; Uwe Dietrich Adam (Anm. 13), S. 140.

³⁶⁾ So sind, von Einzelfällen abgesehen, „Mischlinge ersten Grades“ (zwei volljüdische Großeltern) nicht automatisch den Vernichtungslagern zugeführt worden. Dies galt auch für Juden in „Privilegierten Mischehen“. Eine „Mischehe“ galt als „privilegiert“, wenn Kinder vorhanden waren, die nicht als Juden galten.

³⁷⁾ Hans Mommsen (Anm. 28), S. 288, Anm. 20.

³⁸⁾ Walter Gross, Ziel und Wesen der nationalsozialistischen Rassenpolitik, Berlin 1939, S. 22.

³⁹⁾ Reichsgesetzblatt I S. 1524.

⁴⁰⁾ Uwe Dietrich Adam (Anm. 13), S. 165.

verwies auf die Mehrarbeit der Verwaltungsbehörden und die Höhe der Kosten durch den Druck der erforderlichen Urkunden. Im Februar 1937 kritisierte der preußische Finanzminister Popitz den Widerspruch, „genaue Richtlinien und gesetzliche Vorschriften über den Erwerb und Verlust eines Rechtes schon dann zu erlassen, wenn dessen Umfang und Inhalt noch gar nicht feststeht“⁴¹⁾.

Damit war das letzte Wort über das Gesetz gesprochen. Ende Mai 1937 teilte das Reichsinnenministerium den beteiligten Stellen mit, Hitler habe entschieden, den Gesetzentwurf vorläufig zurückzustellen⁴²⁾.

Nicht viel anders erging es der geplanten „Dritten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“, die, wie Frick im Februar 1937 Göring mitteilte, aufgrund „einer besonderen Anordnung des Führers und Reichskanzlers“ erlassen und in allernächster Zeit zur Vollziehung vorgelegt werden sollte. Die hier von Hitler beabsichtigte Regelung nahm den des öfteren unternommenen, aber immer wieder unterbundenen Versuch auf, die deutschen Ge-

schäfte in Abgrenzung zu den jüdischen Gewerbebetrieben gesondert zu kennzeichnen.

Der an Göring übersandte Entwurf dieser dritten Verordnung sah ein Gewerbezeichen vor, das alle nichtjüdischen Gewerbetreibenden zu führen hatten.

Im Juni 1937 stoppte das Reichsinnenministerium plötzlich die Entwurfsarbeiten mit der Begründung, die vorgelegten Entwürfe eines Gewerbezeichens hätten nicht die Zustimmung des Führers gefunden⁴³⁾.

Ein Jahr später, im April 1938, als die Verschärfung des antisemitischen Kurses in der Wirtschaft allgemein geworden war, wurden die 1937 unterbrochenen Arbeiten zur Dritten Verordnung wieder aufgenommen. Ihre Verabschiedung erfolgte bereits am 14. Juni 1938 und regelte die Voraussetzungen, unter denen ein Betrieb als jüdisch anzusehen war und dessen Eintragung in ein von den Behörden auszulegendes Verzeichnis anordnete. Zugleich sollten die jüdischen Gewerbebetriebe gesondert gekennzeichnet werden. Eine derartige Kennzeichnung ist trotz aller Ankündigungen niemals erfolgt⁴⁴⁾.

IV.

Im Jahr 1938 zeigte sich, daß der inhaltliche Rahmen, den das Reichsbürgergesetz vorgegeben hatte, mehr und mehr in den Hintergrund geriet, wogegen die formell-rechtlichen Delegationsregelungen des Gesetzes an Gewicht gewannen. Ein letzter Versuch, das Gesetz materiell-rechtlich zu füllen, scheiterte im April 1938. Wie weit in der Zwischenzeit der Kreis um die Betroffenen enger gezogen worden war, erwies sich an einem Verordnungsentwurf zum Reichsbürgergesetz, den das Reichsinnenministerium vorlegte und in dem alle „Mischlinge ersten und zweiten Grades“ vom vorläufigen Reichsbürgerrecht ausgeschlossen werden sollten, sofern sie nicht am 30. September 1935 wahlberechtigt gewesen waren⁴⁵⁾. Hitler, der diesem Entwurf Ende

Mai 1938 seine Zustimmung gab, zögerte jedoch seine Unterschrift hinaus. Im Juli 1938 wurde bekannt, der StD habe gebeten, die Verordnung zurückzustellen, „bis über die Neuregelung des Staatsangehörigkeitswesens Klarheit herrsche“⁴⁶⁾.

Die „Vierte Verordnung“ vom 25. Juli 1938 diente dann nur noch als Rechtsgrundlage eines generellen Berufsverbotes der jüdischen Ärzte⁴⁷⁾. Im Anschluß an die Eliminierung dieser Berufsgruppe begann das Reichsjustizministerium mit der Vorlage zu einer „Fünften Verordnung“, die das Ausscheiden der jüdischen Rechtsanwälte regelte und auf dem vom 5. bis 12. September abgehaltenen Parteitag „Großdeutschland“ erlassen werden sollte.

Da sich allerdings während dieses Parteitages die „Sudetenfrage“ krisenhaft zuspitzte, wurde die Veröffentlichung dieser Verordnung ver-

⁴¹⁾ Ebd.

⁴²⁾ Ebd.

⁴³⁾ Ebd., S. 163.

⁴⁴⁾ Reichsgesetzblatt I S. 627.

⁴⁵⁾ Dies traf in seinen rechtlichen Auswirkungen alle Personen, die am 17. September 1935 noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hatten.

⁴⁶⁾ Uwe Dietrich Adam (Anm. 13), S. 187.

⁴⁷⁾ Reichsgesetzblatt I S. 969.

schoben. Das Reichsjustizministerium änderte die Ausscheidungsfristen für die jüdischen Anwälte und setzte sie nunmehr auf den 30. November 1938 fest.

Am 27. September unterzeichnete Hitler die „Fünfte Verordnung“, wünschte jedoch, daß deren Veröffentlichung „während des Andauerns der jetzigen außenpolitischen Spannung unterbleibt“.

Am 29. September 1938 begann die Münchener Konferenz. Das Sudetenland fiel an Deutschland. Wie nach dem Abkommen vereinbart, besetzten die deutschen Truppen die letzte Zone am 10. Oktober 1938. Am 13. Oktober wurde der Justizminister ermächtigt, die Verordnung zu veröffentlichen; sie wurde am folgenden Tag verkündet⁴⁸⁾. Die „Sechste Verordnung“ vom 31. Oktober 1938 brachte das Berufsverbot für jüdische Patentanwälte⁴⁹⁾. Die „Siebte Verordnung“ vom 5. Dezember 1938 kürzte ehemaligen jüdischen Beamten die Pensionen⁵⁰⁾. Die „Achte Verordnung“ vom 17. Januar 1939 brachte das Berufsverbot für jüdische Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker⁵¹⁾. Durch die „Neunte Verordnung“ vom 5. Mai 1939 wurden die Rassengesetze in Österreich eingeführt⁵²⁾.

Seit dem Jahr 1938 war die Judenpolitik zunehmend in den Einwirkungsbereich der SS, genauer der des „Chefs der Sicherheitspolizei und des SD“ geraten. Am 24. Januar 1939 erhielt Heydrich von Göring eine Blankettvollmacht, alle Fragen der jüdischen Auswanderung anzugehen und einer Lösung zuzuführen⁵³⁾.

Am 11. Februar 1939 setzte Heydrich die Obersten Reichsbehörden von der Bildung einer „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ in Kenntnis. Diese Reichszentralstelle hatte alle Maßnahmen zur Vorbereitung einer verstärkten, einheitlichen Auswanderung zu treffen und hierfür geeignete Organisationen

zu errichten. Sie hatte ferner alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung und zweckentsprechende Verwertung in- und ausländischer Geldmittel zu erwirken und Zielländer für die Auswanderung festzustellen. Sie sollte die Auswanderung lenken und insbesondere für eine bevorzugte Auswanderung der ärmeren Juden sorgen und die Durchführung beschleunigen.

Bei der Lösung dieser Fragen stützte sich der „Chef der Sicherheitspolizei“ auf die „Kultusvereinigung der Juden in Deutschland“. Diese hatte sicherzustellen, daß wohlhabende Juden im Fall ihrer Abwanderung einen bestimmten Prozentsatz ihres Vermögens als Auswanderer-Abgabe entrichteten und ihren sonstigen Verpflichtungen nachkamen.

Während derart die jüdischen Kultusvereinigungen zu Hilfsorganen der Sicherheitspolizei wurden, betrieb Heydrich das Vorhaben, sämtliche jüdischen Institutionen und Organisationen gleichzuschalten, um sie damit direkter und „erfolgreicher“ in den Dienst der Auswanderung stellen zu können.

Die entsprechenden Vorschriften ergingen am 4. Juli 1939 durch die „Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“⁵⁴⁾. Sie ordnete den Zusammenschluß aller Juden in einen rechtsfähigen Verein an, der den Namen „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ zu führen hatte und dessen Sitz Berlin war. Zweck dieser Reichsvereinigung war die „Förderung der jüdischen Auswanderung aus Deutschland“; sie war Träger des jüdischen Schulwesens und der jüdischen freien Wohlfahrtspflege und bediente sich in diesen Aufgabenbereichen der bestehenden Kultusvereinigungen. Der Reichsinnenminister — d. h. der Chef der Sicherheitspolizei — wurde ermächtigt, alle jüdischen Vereine, Organisationen und Stiftungen aufzulösen und ihre Eingliederung in die Reichsvereinigung zu veranlassen. Alle Vorschriften des Reichs- und Landesrechts über den Schulbesuch von Juden traten mit Ablauf des 30. Juli 1939 außer Kraft; die Reichsvereinigung hatte eigene Schulen zu errichten.

Aufsichtsbehörde der Reichsvereinigung war das Reichsinnenministerium in der Ministerialinstanz „Der Chef der Sicherheitspolizei“, der noch im August 1939 alle Kultusvereini-

⁴⁸⁾ Uwe Dietrich Adam (Anm. 13), S. 188.

⁴⁹⁾ Reichsgesetzblatt I S. 1545.

⁵⁰⁾ Reichsgesetzblatt I S. 1751.

⁵¹⁾ Reichsgesetzblatt I S. 47.

⁵²⁾ Die Nürnberger Rassengesetze wurden bereits am 20. Mai 1938 in Österreich eingeführt (Reichsgesetzblatt I S. 594). Die Neunte Verordnung, Reichsgesetzblatt I S. 884, übertrug pauschal eine Reihe anti-jüdischer Maßnahmengesetze.

⁵³⁾ Uwe Dietrich Adam (Anm. 13), S. 228. Geschäftsführer der Zentralstelle, der Vertreter der an der Auswanderung beteiligten Ministerien angehörten, war Heinrich Müller, Chef der Gestapo.

⁵⁴⁾ Reichsgesetzblatt I S. 1097.

gungen gleichschaltete. Dies ermöglichte es Heydrich, die personelle und organisatorische Besetzung und Lenkung aller jüdischen Organisationen in Deutschland selbst in die Hand zu nehmen, die Juden schärfer zu beaufsichtigen und damit nicht zuletzt auch eine ‚Vereinfachung‘ in der Verwaltung und Verwertung der jüdischen Vermögensmassen herbeizuführen⁵⁵⁾.

Mit der „Zehnten Verordnung“ wurde ein sechsjähriges Ringen um Prioritäts- und Kom-

Die letzten drei Verordnungen zum Reichsbürgergesetz spiegeln den Fortgang der nationalsozialistischen Judenpolitik in ihrer völligen Entrechtungs- und Vernichtungsphase wider:

Im Dezember 1940 übersandte Staatssekretär Stuckart vom Reichsinnenministerium den beteiligten Behörden zwei unterschiedlich scharf gefaßte Entwürfe einer „Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“. (Dem Reichsinnenministerium war es völlig entgangen, daß die „Zehnte Verordnung“ bereits am 4. Juli 1939 erlassen worden war.) Die im Inland lebenden Juden sollten nach diesen Entwürfen ihr Staatsangehörigkeitsrecht verlieren und den Status von „Schutzangehörigen“ erhalten.

Während die erste Fassung den jüdischen Ehemann einer „Mischehe“ nur schützte, wenn Kinder vorhanden waren, die nicht als Juden galten, entfiel dieser Passus in der zweiten Fassung.

Da Hitler sich am 20. Dezember 1940 „ganz entschieden“ dagegen aussprach, die Juden in einem Gesetz oder einer Verordnung als „Schutzangehörige“ zu bezeichnen, brach dieser Vorschlag schnell zusammen⁵⁶⁾.

In einer Besprechung am 15. Januar 1941 zur Klärung dieser Fragen machten die Vertreter des StF und des Reichssicherheitshauptamtes sofort darauf aufmerksam, daß für sie als angestrebte Lösung nur die Staatenlosigkeit der Juden in Frage komme.

petenzenfragen in der Leitung der nationalsozialistischen Judenpolitik abgeschlossen. Noch vor Beginn des Krieges waren alle Voraussetzungen geschaffen, die eine einheitliche Ausrichtung und Zusammenfassung aller die Juden betreffenden Fragen garantierten. Die Eingriffsmöglichkeiten des Reichsführers – SS und seiner Organe waren ab Sommer 1939 weitgehend frei von gesetzlichen Ermächtigungen. Alle Staatsbehörden waren in wesentlichen Fragen der Judengesetzgebung auf die Mitsprache der SS angewiesen.

V.

Da sich nunmehr im Getriebe der Instanzen mehrere Entwürfe und Vorschläge kreuzten, legte der Reichsinnenminister im März 1941 der Reichskanzlei eine Verordnung mit einer Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vor und bat, „eine Entscheidung des Führers in grundsätzlicher Hinsicht herbeizuführen“⁵⁷⁾.

Nach den hauptsächlichen Bestimmungen dieses nunmehr als „Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ gekennzeichneten Entwurfs sollten alle staatsangehörigen Juden im In- und Ausland ihre Staatsangehörigkeit verlieren und staatenlos werden; dies galt auch für Juden in „privilegierter Mischehe“. Nach dem Verlust der Staatsangehörigkeit sollte der generelle Vermögensverfall eintreten und Pensionsbezüge nicht mehr gewährt werden.

Am 29. Mai 1941 erstattete der Chef der Reichskanzlei, Hans Heinrich Lammers, Hitler Bericht und notierte: „Der Führer hält die vom Reichsinnenminister und vom Reichsjustizminister beabsichtigten Verordnungen nicht für erforderlich.“⁵⁸⁾

Zur Begründung fügte Lammers bei, daß Hitler eine Regelung der Staatsangehörigkeit nach verschiedenen abgestuften Gruppen für zu kompliziert halte.

Dies war allerdings nur die halbe Wahrheit. Die eigentlichen Beweggründe Hitlers erfuhr allein Bormann. Lammers teilte ihm mit, der Führer habe der vorgeschlagenen Regelung

⁵⁵⁾ Uwe Dietrich Adam (Anm. 13), S. 231.

⁵⁶⁾ Ebd., S. 295.

⁵⁷⁾ Ebd., S. 297.

⁵⁸⁾ Ebd., S. 299.

„vor allem deshalb nicht zugestimmt, weil er der Meinung ist, daß es nach dem Krieg in Deutschland ohnehin keine Juden mehr geben werde und daß es deshalb nicht erforderlich sei, jetzt eine Regelung zu treffen, die schwer zu handhaben sei, Arbeitskräfte binde und eine grundsätzliche Lösung doch nicht bringe“⁵⁹⁾.

Das Reichsinnenministerium übernahm die Bedenken Hitlers, ohne auf eigene Vorschläge zu verzichten. Es fertigte einen Neuentwurf, wonach ein Jude, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatte, nicht deutscher Staatsangehöriger sein konnte. Das Generalgouvernement galt als Ausland im Sinn der Bestimmungen. Das Vermögen dieser Juden sollte dem Reich anheimfallen. Diese Folgen sollten nicht eintreten, wenn ein Jude in Mischehe lebte und Kinder aus dieser Ehe nicht als Juden galten.

Nach weiteren Einreden anderer Ministerien, die insbesondere eine stärkere Berücksichtigung der nichtjüdischen Angehörigen von Juden hinsichtlich der Verfügungsgewalt über das Vermögen wünschten, wurde die „Elfte Verordnung“ am 25. November 1941 ausgefertigt⁶⁰⁾.

Am 3. Dezember 1941 schob der Reichsinnenminister einen nicht zu veröffentlichenden Runderlaß nach, welcher die Vorschriften der Verordnung auch für die Juden anordnete, die „ihren gewöhnlichen Aufenthalt in den von deutschen Truppen besetzten oder in deutsche Verwaltung genommene Gebiete haben oder in Zukunft nehmen werden, ins-

besondere auch im Generalgouvernement und in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine“⁶¹⁾.

Hierzu muß angefügt werden, daß die ersten Deportationen deutscher Juden aus dem Reich durch zwei Befehle vom 14. und 24. Oktober 1941 ausgelöst wurden. Am 23. Oktober 1941 stoppte Heinrich Müller, der Chef der Geheimen Staatspolizei, die Auswanderung von Juden generell⁶²⁾. Seit Beginn des Rußlandkrieges hatten zu diesem Zeitpunkt die „Einsatzgruppen des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD“ bereits mehr als 100 000 Menschen, in der überwiegenden Zahl Juden, ermordet.

Auch der Unrechtsgehalt der „Elften Verordnung“ ist ohne weiteres erkennbar: Aberkennung der Staatsangehörigkeit nach erfolgter Deportation, Verlust des Vermögens, das Ruhen der Pensionen. Dennoch schaffte diese Verordnung kein neues „Recht“. Sie war allein ein Mittel zur Verwaltungsvereinfachung, da sie nur die faktisch bestehende Lage formal rechtlich sanktionierte. Dies galt insbesondere für den Griff nach dem jüdischen Vermögen, das bislang durch die Gestapo und die beteiligten Reichsbehörden in einem undurchsichtigen Verfahren eingezogen wurde. Nach der „Elften Verordnung“ hingegen genügte die bloße Feststellung, daß der Jude seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ im Ausland hatte — die Voraussetzungen dieser Auflage mußte der Chef der Sicherheitspolizei treffen — und das Vermögen konnte vom Staat konfisziert werden.

VI.

Einen letzten Schlußstrich und zugleich einen Höhepunkt der gesetzesförmigen Rassenpolitik brachte die „Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“.

Ihr ursprünglicher Entwurf ging auf eine Anregung Himmlers zurück, der in der Polen-Strafrechtsverordnung vom Dezember 1941 eine weitgehende Polizeigerichtsbarkeit in Polen hatte errichten können. Auf einer Besprechung am 18. Dezember 1942 zwischen dem neuen Reichsjustizminister Thierack und

Himmler einigte man sich auf die „Korrektur nicht genügender Justizurteile durch politische Sonderbehandlung“: Juden, Zigeuner, Russen und Ukrainer sollten aus dem Strafvollzug entlassen und dem Reichsführer-SS ausgeliefert werden⁶³⁾. Zur gleichen Zeit hatte das Reichsinnenministerium für die Regelung der Staatsangehörigkeit einen neuen

⁵⁹⁾ Ebd., S. 300.

⁶⁰⁾ Reichsgesetzblatt I S. 722.

⁶¹⁾ Reinhard M. Strecker, Dr. Hans Globke. Aktenauszüge — Dokumente, Hamburg 1961, S. 123f.

⁶²⁾ Helmut Krausnick, Judenverfolgung, in: Anatomie des SS-Staates, 2 Bde., München 1967, Bd. 2, S. 307.

⁶³⁾ Uwe Dietrich Adam (Anm. 13), S. 348.

Gesetzentwurf in der Form einer „Dreizehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ vorgelegt. Nach ihm sollten Juden die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr erlangen können, auch nicht durch Geburt oder Heirat⁶⁴).

Die Behörde /des Reichsführers-SS und das Reichsjustizministerium hatten sich ebenfalls darauf geeinigt, daß die Strafverfolgung von Polen und Juden ausschließlich durch die Polizei erfolgen sollte. Im März 1943 hielt jedoch Kaltenbrunner, der neue Chef der Sicherheitspolizei und des SD, die Verordnung an, da er „sie im Hinblick auf die Entwicklung der Judenfrage nicht mehr für notwendig hielt“.

Im April 1943 lagen nunmehr vier Entwürfe vor, die entweder den Staatsangehörigkeitsverlust der Juden, ihren Vermögensverfall, ihre Verfolgung durch die Polizei oder ihren Status als „Schutzangehörige“ behandelten. Nach einer Besprechung der beteiligten Staatssekretäre am 21. April 1943 wurde der schwer durchschaubare Komplex entwirrt. Am 25. April 1943 wurde ein Teil der Rechtsmaterie in der „Zwölften Verordnung zum Reichsbürgergesetz“⁶⁵) zusammengefaßt. Sie erklärte, normativ wie faktisch vollkommen

überflüssig, daß Juden, „Mischlinge ersten Grades“ und Zigeuner nicht deutsche Staatsangehörige werden konnten.

Der Rechtsstoff der verbleibenden Verordnungsentwürfe wurde zusammengestrichen und als „Dreizehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz“ bekannt gemacht⁶⁶). Sie bestimmte in lapidarer Kürze:

Strafbare Handlungen von Juden werden von der Polizei geahndet (§1). Beim Tode eines Juden verfällt sein Vermögen dem Reich (§2).

Der Reichsführer-SS führte die Verordnung aus: So waren alle anfallenden Strafanzeigen sowie alle von Amts wegen eingeleiteten Straf- und Ermittlungsverfahren der für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort des Juden zuständigen Staatspolizeistelle „zur weiteren Veranlassung“ zuzuleiten. Die Vollzugsanstalten hatten alle in Untersuchungs-, Strafhaft oder Verwahrung befindlichen Juden zwecks baldiger „Überstellung“ an den Reichsführer-SS zu melden. Die noch bestehenden straf- und zivilprozessualen Rechte der Juden wurden stillschweigend beseitigt. Damit hatte in diesem Stadium die „Endlösung“ auch ihre „rechtliche“ Gestalt gefunden.

⁶⁴) Ebd., S. 350.

⁶⁵) Reichsgesetzblatt I S. 268.

⁶⁶) Verordnung vom 1. Juli 1943, Reichsgesetzblatt I S. 372.

„Blutschutzgesetz“ und Justiz

Entstehung und Anwendung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935

Am 15. September 1985 jährte sich zum fünfzigsten Mal der Tag, an dem in Nürnberg das nationalsozialistische „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ — kurz „Blutschutzgesetz“ genannt — erlassen wurde. Im folgenden sollen seine Vorgeschichte, Entstehung, sein Inhalt und seine Anwendung durch die damalige Justiz behandelt werden.

Die Forderung des Parteiprogramms der NSDAP vom 26. Februar 1920, daß nur ein Mensch „deutschen Blutes“ deutscher Staatsbürger sein könne und jeder andere als Gast „unter Fremden gesetzgebung“ stehen müsse, auch auf das Gebiet des *Strafrechts* zu übertragen und die „Reinerhaltung der Rasse“ mit strafrechtlichen Mitteln zu erzwingen, war keineswegs neu. Diese Forderung hatte schon Alfred Rosenberg in seinem „Mythus des 20. Jahrhunderts“ vertreten.

Am 13. März 1930 brachte die nationalsozialistische Fraktion unter Frick im Reichstag den Entwurf eines „Gesetzes zum Schutz der deutschen Nation“ ein, wonach „wegen Rassenverrats mit Zuchthaus“ und dauerndem Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden sollte, „wer durch Vermischung mit Angehörigen der jüdischen Blutsgemeinschaft oder farbiger Rassen zur rassischen Verschlechterung und Zersetzung des deutschen Volkes beiträgt oder beizutragen droht [!]; in besonders schweren Fällen sollte auch auf Todesstrafe erkannt werden können¹⁾. Mag dieser radikale Antrag auch nur eine situationsbedingte Demonstration in der Debatte um das neue Republiksschutzgesetz gewesen sein, der damals keine Aussicht auf Verwirklichung hatte, so steckte in ihm doch ein ernst zu nehmender Kern nationalsozialistischer Programmatik. Daß diese Überlegungen von seiten nationalsozialistischer Juristen durchaus ernst

genommen wurden, zeigen die Vorschläge des preußischen Justizministers Kerrl und seines Staatssekretärs Freisler zur Strafrechtsreform, die im September 1933 in der Denkschrift „Nationalsozialistisches Strafrecht“ veröffentlicht wurden. Zum „Schutz von Rasse und Volkstum“ wurden darin Tatbestände aufgestellt, von denen der erste und wichtigste später im Nürnberger Blutschutzgesetz verwirklicht werden sollte: der „Rasseverrat“, d. h. die Eheschließung und der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Deutschblütigen und „Angehörigen fremder Blutsgemeinschaften“.

Als diese radikalen Forderungen der preußischen Denkschrift im Juni 1934 in der amtlichen Strafrechtskommission zur Erörterung kamen, wurden sie gegen Freislers Widerstand abgelehnt und in den Entwurf eines neuen Strafgesetzbuchs zunächst nicht aufgenommen. Die konservativen Mitglieder der Strafrechtskommission wie der Reichsjustizminister Gürtner u. a. verneinten die Tauglichkeit des Strafrechts als Instrument, das Parteiziel der Unterbindung einer „Rassenmischung“ zu erreichen: Dafür sollten vielmehr die Mittel der Erziehung und Aufklärung eingesetzt werden. Vor allem bei einem strafrechtlichen Verbot des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwischen Juden und „Ariern“ sahen sie verheerende Nebenwirkungen voraus, die später ja auch tatsächlich eintreten sollten. So äußerte der Berliner Strafrechtslehrer Kohlrausch: „Erpressungen, Denunziationen usw. von den Partnern einer auseinandergewandenen Verbindung oder von dritter Seite würden nicht nur eine erschreckende Zahl erreichen, sondern auch ein ganz besonders unerfreuliches, ja widerwärtiges Gesicht annehmen.“²⁾

Natürlich hätte die politische Führung auch zu diesem Zeitpunkt schon ihren Willen

¹⁾ Vgl. §§ 5 und 7 des Änderungsantrags Dr. Frick und Genossen zum Republiksschutzgesetz vom 12. 3. 1930 (Reichstag, IV. Wahlperiode 1928, Drucksache Nr. 1741, ausgegeben am 13. 3. 1930).

²⁾ Vgl. Stenographisches Protokoll der Strafrechtskommission 37. Sitzung, Dienstag, den 5. Juni 1934 (Akten des Reichsjustizministeriums, Bundesarchiv Sign. R 22/852).

durchsetzen und die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Strafgesetzbuch fordern oder ein besonderes Gesetz erlassen können. Für die Unterlassung waren überwiegend außenpolitische Bedenken hinsichtlich der Rückwirkungen im Ausland maßgebend; die Zeit wurde dafür noch nicht als reif angesehen.

Auch die Justizleitung mußte sich bei ihrer ablehnenden Haltung auf Argumente beschränken, die Aussicht hatten, von der Führung akzeptiert zu werden, und hob daher im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt in der Folgezeit stets außenpolitische Gründe hervor. Wie aber aus diesen Erörterungen gleichfalls hervorgeht, war sie sich völlig darüber klar, daß die Durchführung des Parteiprogramms auf diesem Gebiet ohne radikale strafrechtliche Bestimmungen nicht erreicht werden konnte und die Führung deren Erlaß früher oder später fordern werde, sobald ihr der Zeitpunkt dafür opportun erschien. Schon deshalb konnten auch im September 1935 die *inhaltlichen* Forderungen zum Blutschutzgesetz für das Justizministerium keine Überraschung darstellen, sondern allenfalls der überstürzt festgesetzte Termin für ihre Realisierung.

Solange die „Ariergesetzgebung“ auf das Gebiet des Ehe- und Geschlechtslebens nicht ausgedehnt wurde, hatten jedenfalls die Gerichte und Behörden hier nach geltendem Recht zu verfahren. In einem Runderlaß vom 17. Januar 1934 ermahnte Reichsinnenminister Frick die Reichs- und Landesbehörden ausdrücklich, die gesetzlichen Schranken, die die Reichsregierung mit der „Ariergesetzgebung“ gesteckt hatte, genau zu beachten und „ohne Verzug“ zu handeln, „wenn nach den zur Zeit maßgebenden Bestimmungen die Voraussetzungen für die Vornahme einer Amtshandlung (z. B. Eheschließung...) erfüllt“ seien, und zwar auch dann, „wenn sie vielleicht nationalsozialistischen Auffassungen nicht voll zu entsprechen scheinen“³⁾. Die Standesbeamten hatten also weiter „Mischehen“ zu schließen, und für die Nichtigkeit, Anfechtbarkeit oder Scheidung solcher Ehen

galten auch weiterhin die einschlägigen Paragraphen des BGB.

Auf Fricks Runderlaß nahm auch das Reichsgericht Bezug, als es in einem Urteil vom 12. Juli 1934 die Klage eines Ehemannes abwies, der die jüdische Abstammung seiner Frau bei seiner Eheschließung im Jahre 1930 gekannt hatte, aber die Ehe nunmehr anfechten wollte, weil er die Bedeutung der Rassenverschiedenheit erst durch die Aufklärung nach der „nationalsozialistischen Revolution“ habe erkennen können. Das Reichsgericht wies darauf hin, daß auch künftig das Eingehen von „Mischehen“ nicht verboten sei und daß die Gerichte ferner „nicht befugt [seien], den nationalsozialistischen Anschauungen über diejenigen Grenzen hinaus Geltung zu verschaffen, die die Gesetzgebung des nationalsozialistischen Staates sich selbst gezogen hat“. Das Gericht hob damit die gegensätzliche Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. März 1934 auf, obwohl Hans Frank als Reichsjuristenführer die Karlsruher Richter öffentlich für ihre „mutige Entscheidung“ und ihr „erstes ganz großes Verdienst“ auf diesem Gebiet gelobt hatte⁴⁾. Das Urteil des Reichsgerichts wurde vom Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen und von der Akademie für Deutsches Recht kritisiert; der Vorsitzende des Akademie-Ausschusses für Familien- und Ehe recht zog aus seiner Kritik das Fazit: „Die *Notwendigkeit* der Unterbindung weiterer Blutsvermischung des deutschen Volkes ist klar erkannt; eine ausreichende gesetzliche Handhabe fehlt. Sie wird kommen, weil sie kommen *muß*.“⁵⁾

In den folgenden Monaten wurde daher dieser Fragenkomplex von der Parteipropaganda bei jedem sich bietenden Anlaß in den Vordergrund gerückt, wobei sich vor allem der fränkische Gauleiter Julius Streicher und sein antisemitisches Organ „Der Stürmer“ mit Meldungen über die „Schändung“ deutscher Mädchen durch Juden hervortaten. Streicher

³⁾ Vgl. Runderlaß des Reichsministers des Innern betr. Ariergesetzgebung vom 17. 1. 1934 an die Obersten Reichsbehörden, Reichsstatthalter und Landesregierungen, in: Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung, S. 159).

⁴⁾ Vgl.: Der Deutsche Rechtspfleger, Zeitschrift der Reichsfachgruppe Rechtspfleger im Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen (BNSDJ) 1934, S. 208f., Urteil des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 2. 3. 1934, in: Juristische Wochenschrift (1934), S. 292ff., Urteil des Reichsgerichts vom 12. 7. 1934.

⁵⁾ Rechtsanwalt F. Mößner, Rassenmischehe und geltendes Recht, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht (1934), S. 86ff., S. 92), Hervorhebung im Original; zur Kritik durch den BNSDJ vgl. Kritische Umschau in: Deutsches Recht, S. 518).

suchte Frick auf, um ihn in einer „kameradschaftlichen Aussprache“ zum Erlaß eines entsprechenden Verbots zu bewegen; er argumentierte, „daß schon bei einem einzigen Beischlaf eines Juden mit einer Arierin die Schleimhäute ihrer Scheide durch den artfremden Samen derartig ‚imprägniert‘ würden“, daß die Frau nie mehr „reinblütige Arier“ gebären könne⁶⁾.

Die einzelnen Maßnahmen, mit denen die Propaganda für ein strafrechtliches Verbot der sogenannten „Rassenschande“ von der nationalsozialistischen Bewegung ab Herbst 1934 angeheizt wurde, können hier nicht aufgeführt werden: Zu ihnen gehörten zahlreiche Kundgebungen, Entschließungen und Telegramme von NS-Organisationen an das Reichsinnenministerium und das Reichsjustizministerium. An dieser Kampagne beteiligte sich ab April 1935 auch das erst wenige Wochen vorher gegründete Organ der SS „Das Schwarze Korps“.

In diesen Monaten kam es verschiedentlich zu Fällen von Lynchjustiz gegen Juden, die „Arierinnen“ als Geliebte hatten oder heiraten wollten. Bei diesem Kesseltreiben seitens der Bewegung war es kein Wunder, daß im Frühsommer 1935 schließlich einzelne Standesbeamte ihre Mitwirkung beim Aufgebot oder der Schließung von „Mischehen“ trotz Fricks Runderlaß vom Januar 1934 verweigerten. Als die Betroffenen daraufhin gemäß dem Personenstandsgesetz beim zuständigen Amtsgericht beantragten, den Standesbeamten zur Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Amtshandlung anzuhalten⁷⁾, wurde auch die Justiz involviert. Einige Amtsgerichte ordneten Aufgebot und Eheschließung an, da „der Standesbeamte eine Eheschließung nicht ablehnen [dürfe], wenn keines der gesetzlichen Ehehindernisse vorliege“, die im BGB „erschöpfend und ausschließlich“ geregelt seien⁸⁾. Andere Amtsgerichte wiederum erklär-

ten die Ablehnung des Aufgebots für begründet.

So erklärte z. B. das Amtsgericht Bad Sülze (Mecklenburg): Obgleich „rein formalgesetzlich“ kein Verbot für eine Eheschließung bestehe, verstoße sie jedoch „gegen die wichtigsten Gesetze des Staates, die in der Reinerhaltung und Pflege des deutschblütigen Volkes bestehen. Eine derartige Ehe ist daher durch und durch unsittlich.“ Folglich könne „von einem Beamten nicht verlangt werden, daß er zu einer solchen Handlung seine Hand bietet“⁹⁾.

Das Amtsgericht Wetzlar sah den einschlägigen Parteigrundsatz als „bindenden Rechtsatz“ an; die Berufung auf den „formalgesetzlichen Zustand“ schlage nicht durch: „Nationalsozialistische — das ist arteigene — Rechtsanschauung hat demgegenüber wieder das artgemäße Gesetz des Sollens aufgerichtet als Anforderung an jeden einzelnen, seine innere Haltung und äußere Lebensführung allein auf das Wohl seines Volkes auszurichten und dessen Belangen sich unterzuordnen. Dieser Satz ist bindendes geltendes Recht [!] des Dritten Reiches... Mit diesem Rechtssatz steht die Eheschließung eines deutschblütigen Mannes mit einer Jüdin in unlösbarem Widerspruch.“¹⁰⁾

Demgegenüber führte das Amtsgericht Königsberg in einem Beschluß zugunsten der Vornahme einer Eheschließung aus, daß neue Rechtsgrundsätze „nicht schon durch ihre Aufstellung, sondern erst dadurch, daß sie zum Gesetz erhoben werden, allgemeine Rechtsverbindlichkeit“ erlangten. Es wurde vom Landgericht Königsberg, das diesen Beschluß nach einer Beschwerde des Regierungspräsidenten aufhob, dahin gehend belehrt, es sei nicht das Entscheidende, „daß Rechtsgrundsätze zum Gesetz erhoben werden...“, sondern daß sie auf Grund allgemeiner Rechtsüberzeugung aufgestellt sind, rechtfertigt ihre Anwendung... Die Tatsache, daß trotz bestehenden Rechtsgrundsatzes infolge der durch die Notwendigkeit abstrakter und doch klarer Gesetzesabfassung erforderlichen Zeit die Verkündung nicht so bald erfolgen kann [!], kann nicht dazu verleiten, ein

⁶⁾ Vgl. Das Reichsministerium des Innern und die Judengesetzgebung. Aufzeichnungen von Dr. Bernhard Lösener, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (1961) 9, S. 262 ff., hier S. 277 f. Ministerialrat Lösener nahm als Rassereferent der Abteilung I des Reichsministeriums der Innern an der Unterredung teil.

⁷⁾ Vgl. § 11 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. 2. 1875 (Reichsgesetzblatt, S. 23).

⁸⁾ Beschluß des Amtsgerichts Königsberg (vgl. Anm. 11).

⁹⁾ Beschluß des Amtsgerichts Bad Sülze vom 8. 7. 1935, in: Juristische Wochenschrift (1935), S. 2309.

¹⁰⁾ Beschluß des Amtsgerichts Wetzlar vom 17. 6. 1935, in: Juristische Wochenschrift (1935), S. 2083.

auf Grund allgemeiner Rechtsüberzeugung mißbilligtes Verhalten noch für zulässig zu erachten und ihm sogar die gerichtliche Sanktionierung zu geben. Daß aber gerade die Eheschließung zwischen einem Juden und einer Arierin in Widerspruch zu deutscher Rechtsauffassung steht, kann niemandem zweifelhaft sein."¹¹⁾

Diese Entscheidungen der Gerichte lagen ganz auf der Linie, die das Reichsrechtsamt der NSDAP offen propagierte: daß nämlich „die Rechtsgrundsätze ... nach nationalsozialistischer Anschauung bindendes Recht“ darstellten¹²⁾. Solche Feststellungen zielten darauf ab, die eindeutige Grenze, die die Gesetzgebung für die rechtliche Stellung und Behandlung der Juden gezogen hatte, zu unterminieren.

Aus der Korrespondenz zwischen dem Reichsinnenministerium und dem Reichsjustizministerium geht hervor, daß sich Frick als der für Rassefragen zuständige Innenminister Mitte Juli 1935 entschlossen hatte, in absehbarer Zeit ein gesetzliches Verbot von „Mischehen“ zu erlassen, und daß um diese Zeit auch das Reichsjustizministerium für sein Ressort bereits einen Gesetzentwurf vorbereitet hatte oder an einem gemeinsamen Entwurf zumindest beteiligt war¹³⁾. In einem Runderlaß des Reichsinnenministers an die Landesbeamten, der unter dem Datum 26. Juli 1935 herausgegeben wurde, hieß es daher auch eindeutig, daß die Reichsregierung beabsichtige, „die Frage der Verehelichung zwischen Ariern und Nichtariern binnen kurzem [!] allgemein gesetzlich zu regeln“. Bis dahin sollten die Landesbeamten „in allen Eheschließungsfällen, in denen ihnen bekannt ist oder nachgewiesen wird, daß der eine Beteiligte Vollarier, der andere Volljude ist, das Aufgebot oder die Eheschließung bis auf weiteres“ zurückstellen¹⁴⁾.

Daß das angekündigte Gesetz auf sich warten ließ, hatte seinen Grund offensichtlich darin, daß sich die beteiligten Stellen über die Einbeziehung und Behandlung der Mischlinge nicht einig waren. Deshalb hatte sich Fricks Erlaß zunächst auch eindeutig auf „Volljuden“ und „Vollarier“ beschränkt, d. h. auf Personen, deren sämtliche Eltern und Großeltern entweder Juden oder „Arier“ waren. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes war die Ministerialbürokratie bestrebt, diese Beschränkung auf „Volljuden“ beizubehalten, während der Stellvertreter des Führers und der „Reichsärzteführer“ die Forderung der Partei vertraten, daß auch „Judenstämmlinge“, d. h. Mischlinge, von den Bestimmungen erfaßt werden müßten und bestehende „Mischehen“ entweder aufgelöst oder die arischen Ehepartner den Juden gleichgestellt werden sollten¹⁵⁾.

Hatte es die Bewegung geschafft, auf dem Gebiet der „Mischehen“ die Ingangsetzung des Gesetzgebungsverfahrens für ein Verbot zu erzwingen, indem sie bei Verwaltung und Justiz über die Zulässigkeit dieser Ehen eine völlige Rechtsunsicherheit hervorgerufen hatte — die Zerstörung der Rechtseinheit durch die sich widersprechenden Entscheidungen der Gerichte war für die Justiz ein unerträglicher Zustand —, so sollte sie nicht ruhen, bis auch der außereheliche Geschlechtsverkehr Deutscher mit „Nichtariern“ in das Verbot einbezogen wurde. Ende Juli forderte Heydrich im Namen des Geheimen Staatspolizeiamts „mit Rücksicht auf die Unruhe [d. h. die von örtlichen Parteistellen inszenierten Ausschreitungen], die in der Bevölkerung durch das rasseschänderische Verhalten deutscher Frauen“ entstehe, vom Justizministerium erneut, „daß alsbald ... auch der außereheliche Geschlechtsverkehr zwischen Ariern und Juden unter Strafe gestellt wird“¹⁶⁾.

Der weiteren Verzögerung des angekündigten Gesetzes, die durch das Tauziehen zwischen den beteiligten Ministerien und der Parteiführung über extreme Forderungen der Partei — Zwangsscheidung von „Mischehen“,

¹¹⁾ Entschließung des Landgerichts Königsberg vom 26. 8. 1935, in: Deutsche Justiz (1935), S. 1387.

¹²⁾ Vgl. den Artikel des Stabsleiters im Reichsrechtsamt der NSDAP, Hauptamtsleiter L. Fischer, Rasseschande als strafbare Handlung, in: Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht vom August 1935, S. 537. Hervorhebung im Original.

¹³⁾ Vgl. Diensttagebuch des Reichsjustizministeriums, Bd. 4, Eintragung vom 17. 7. 1935 (Bundesarchiv, Signatur R 22/1059).

¹⁴⁾ Vgl. Runderlaß des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 26. 7. 1935 an die Landesregierungen, für Preußen an die Landesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, in: Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung (1935), S. 980 c.

¹⁵⁾ Vgl. dazu Bernhard Lösener (Anm. 6), S. 268, S. 274, S. 278.

¹⁶⁾ Schreiben des Geheimen Staatspolizeiamtes (gez. Heydrich) an das Reichsjustizministerium, Eintragung vom 31. 7. 1935 im Diensttagebuch des Reichsjustizministeriums, Bd. 4, Bundesarchiv, Signatur R 22/1059.

Geltung der Bestimmungen auch für die Mischlinge bis hin zu den „Achteljuden“ und Sterilisierung oder sogar Todesstrafe für „Rasseschänder“ — verursacht worden war, setzte Hitler auf dem „Reichsparteitag der Freiheit“ im September 1935 ein plötzliches Ende.

Ursprünglich wollte Hitler durch den Reichstag, der zum Abschluß des Parteitages am 15. September nach Nürnberg einberufen worden war, nur das vom Innenministerium vorbereitete Reichsflaggenengesetz verabschieden lassen. Es ist anzunehmen, daß die mehrere Tage in seiner Umgebung weilenden Führer der Bewegung die Chance wahrnahmen, ihn von der dringlichen Notwendigkeit der „Judengesetze“ zu überzeugen. Auch mochte Hitler die bisherigen außenpolitischen Bedenken gegen derartige Gesetze zu diesem Zeitpunkt — nach der Rückkehr des Saarlandes, nach dem Ausbleiben ernsthafter Reaktionen auf die Wiedereinführung der Wehrpflicht sowie nach der Durchbrechung der Isolierung Deutschlands und der Erschütterung der militärischen Bestimmungen des Versailler Vertrages durch das Flottenabkommen mit Großbritannien — als hinfällig angesehen haben. Jedenfalls wurden die zuständigen Referenten des Reichsinnenministeriums am Vortage der Reichstagssitzung plötzlich nach Nürnberg gerufen und mußten dort einen zur Vorlage bei Hitler bestimmten Entwurf formulieren¹⁷⁾. Der Entwurf sollte außer dem Verbot von Ehen und außerehelichem Geschlechtsverkehr zwischen Juden und „Ariern“ auch ein Verbot der Beschäftigung „arischer“ Dienstmädchen in jüdischen Haushalten einschließen, um sie vor „rasseverderblichen geschlechtlichen Gefährdungen“ zu schützen.

Die erste Vorlage des Innenministeriums wurde von Hitler abgelehnt und die Ausarbeitung von vier Entwürfen mit unterschiedlicher Schärfe befohlen. Um den von der Ministerialbürokratie vertretenen „mildesten“ Entwurf, der u. a. nur „Volljuden“ betraf, bei Hitler durchzubringen, suchte der Staatssekretär im Reichsinnenministerium Pfundtner die Unterstützung Außenminister v. Neuraths und Gürtners, die beide auch in Nürnberg weilten. Ob Hitlers Entscheidung für die „mildeste“

Vorlage auf diese Bemühungen zurückzuführen ist, bleibt ungewiß. Anzunehmen ist dagegen, daß die Möglichkeit, den „rasseschänderischen“ außerehelichen Geschlechtsverkehr auch mit Gefängnis zu bestrafen — die Vorlage des Innenministeriums hatte hier ausschließlich die schärfere Zuchthausstrafe vorgesehen —, auf der Einwirkung des Justizministers beruht. Jedoch strich Hitler im Entwurf eigenhändig die Bestimmung, daß das Gesetz nur für „Volljuden“ gelten sollte, ordnete aber an, sie in die Meldung des „Deutschen Nachrichten-Büros“ (DNB) über die Nürnberger Gesetze aufzunehmen. Diese Prozedur sollte den Gerichten verschiedentlich Schwierigkeiten bereiten, da sich Betroffene in einschlägigen Fällen auf die offiziöse DNB-Notiz beriefen¹⁸⁾, bis der im Gesetz verwendete Begriff der „Juden“ durch die Verordnung vom 14. November genau definiert wurde.

Das Blutschutzgesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) verbot die Eheschließung (§ 1) und den außerehelichen Verkehr (§ 2) zwischen „Juden“ und „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“. Trotzdem geschlossene Ehen waren nichtig, auch wenn sie „zur Umgehung dieses Gesetzes“ im Ausland geschlossen worden waren. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. vor dem 17. September 1935 geschlossene Ehen blieben vom Verbot unberührt. Ferner durften Juden „weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren“ nicht in ihrem Haushalt beschäftigen (§ 3)¹⁹⁾

¹⁸⁾ Vgl. z. B. Rückfrage des Amtsgerichts Leipzig an das Reichsjustizministerium vom 7. 10. 1935, als ein Standesbeamter das Aufgebot eines 25%igen „Mischlings“ verweigerte, Dienstagebuch des Reichsjustizministeriums, Bd. 5, Eintragung vom 12. Oktober 1935, (Bundesarchiv, Signatur R 22/1088); Urteil des Landgerichts Hanau vom 20. 3. 1936 in einem „Rassenschandefall“: Obwohl das Gericht das Vorbringen des Angeklagten als „unbeachtlichen Strafrechtsirrtum“ annahm, verhängte es eine vergleichsweise milde Gefängnisstrafe, Akten des Reichsjustizministeriums (Bundesarchiv, Signatur R 22/50). Die Generalstaatsanwälte beim Kammergericht und beim Landgericht Berlin hielten es noch Anfang November 1935 für bedenklich, überhaupt Anklagen zu erheben, solange nicht geklärt sei, „wer als Jude im Sinne der Nürnberger Gesetze anzusehen sei“, Dienstagebuch des Reichsjustizministeriums, Bd. 6, Eintragung vom 6. 11. 1935 (Bundesarchiv Signatur R 22/1089).

¹⁹⁾ Diese Vorschrift trat erst am 1. 1. 1936 in Kraft, um den Betroffenen den Übergang in ein neues Arbeitsverhältnis zu ermöglichen. Nach § 12 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deut-

¹⁷⁾ Zum folgenden vgl. die Aufzeichnung des Rasesreferenten im Reichsministerium des Innern, Lösener (Anm. 6), S. 273 ff.

und weder die „Reichs- und Nationalflagge“ (Hakenkreuzfahne) hissen noch die Reichsfarben (Schwarz-Weiß-Rot) zeigen (§ 4).

Während eine als „Jude“ geltende Person²⁰⁾ beim Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot oder das Flaggenverbot mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft wurde, stand auf verbotener Eheschließung Zuchthaus. Strafrechtlich verfolgt wurde nicht nur die Heirat eines Juden mit einem deutschblütigen Staatsangehörigen, sondern auch mit einem staatsangehörigen „Vierteljuden“, d. h. einem Mischling, der nur einen volljüdischen Großelternteil hatte. Bestraft wurden beide Partner und — soweit sie wesentlich handelten — als Gehilfen der Standesbeamte sowie die Trauzeugen.

Für den Tatbestand des außerehelichen Geschlechtsverkehrs war wahlweise Gefängnis oder Zuchthaus vorgesehen; bestraft sollte jedoch nur der Mann werden (§ 5 Abs. 2), auch der „deutschblütige“ Mann, der mit einer Jüdin verkehrte. Daß die beteiligte Frau straffrei ausgehen sollte, gleich ob es sich um Mittäterschaft, Anstiftung oder Beihilfe handelte, beruhte auf einer ausdrücklichen Entscheidung Hitlers, der der Auffassung war, daß im Geschlechtsleben nur der Mann aktiv und verantwortlich handele. Diese Entscheidung hatte für die Justiz auch eine praktische Seite, da eine Überführung meist nur durch die Aussage der beteiligten Frau möglich war, die bei Zusicherung von Straffreiheit natürlich leichter zu erhalten war. Außerdem durfte sie damit auch das Zeugnisverweigerungsrecht nicht in Anspruch nehmen und konnte bei ihrer Aussage unter Eid gestellt werden. Als die Gerichte jedoch Frauen, die die Strafverfolgung durch falsche Angaben zu vereiteln gesucht hatten, zwar nicht wegen der Haupttat, aber wegen Begünstigung verurteilten, intervenierte Hitler beim Reichsjustizministerium. Die Folge war eine entsprechende Ergänzungsvorordnung zum Blutschutzgesetz vom 16. Februar 1940²¹⁾, die eine Bestrafung

schen Ehre vom 14. 11. 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1334) durften diejenigen, die beim Erlaß des Gesetzes bereits in einem jüdischen Haushalt beschäftigt waren, dort bleiben, wenn sie bis zum 31. 12. 1935 das 35. (!) Lebensjahr vollendeten.

²⁰⁾ Zur Definition des „Juden“ i. S. der Nürnberger Gesetze durch die Erste Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. 11. 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1333) vgl. den Aufsatz von U. D. Adam in dieser Ausgabe.

²¹⁾ Zur Entstehungsgeschichte der Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung

wegen Teilnahme oder Begünstigung verbot. Damit war die Frau zwar vor gerichtlicher Bestrafung, aber keinesfalls vor Schutzhaft bewahrt. Die Gestapo nahm nämlich jüdische wie deutsche beteiligte Frauen unterschiedlich lange in Haft, angeblich um einer Wiederholung der „Rassenschande“ vorzubeugen. Sie war auch nach Erlaß der auf dem ausdrücklichen Willen Hitlers beruhenden Ergänzungsverordnung nicht bereit, von ihrer Praxis abzugehen.

Mit diesem Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom September 1935 hatte die Gesetzgebung das Strafrecht eindeutig in den Dienst der nationalsozialistischen Rassenideologie gestellt und den Grundsatz der Rechtsgleichheit des Staatsbürgers vor dem Gesetz zerstört. Das Reichsinnenministerium selbst stellte fest, daß die Strafbestimmungen des Blutschutzgesetzes im oberschlesischen Abstimmungsgebiet keine Anwendung finden könnten, „da dies eine Diskriminierung der jüdischen Rasse bedeuten würde“²²⁾, wie sie dort nach dem vom Völkerbund überwachten „Deutsch-Polnischen Oberschlesien-Abkommen“ vom 15. Mai 1922 rechtlich bis 1937 unmöglich war.

Bis zum Jahresende 1940 wurden 1 911 Personen wegen „Rassenschande“ verurteilt, und zwar:

1935 = 11	1938 = 434
1936 = 358	1939 = 365
1937 = 512	1940 = 231 ²³⁾ .

Aber das Gesetz richtete nicht nur durch seine unmittelbare Anwendung Unheil an; wegen der Verfolgung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs löste es darüber hinaus üble Schnüffeleien in intimsten Lebensbereichen und Denunziationen aus, die meist niederen Motiven wie Sexualneid, Eifersucht,

zum Blutschutzgesetz vom 16. 2. 1940 (Reichsgesetzblatt I S. 394) vgl. L. Gruchmann, „Blutschutzgesetz“ und Justiz. Zur Entstehung und Auswirkung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (1983), S. 437ff.

²²⁾ Vgl. Schreiben des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern an das Reichsjustizministerium vom 31. 1. 1936, Dienstagebuch des Reichsjustizministeriums, Bd. 7, Eintragung vom 4. 2. 1936 (Bundesarchiv, Signatur R 22/928).

²³⁾ Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jg. 56—59 (1937—1941/42), das leider nur Angaben für „Rassenschande“ (§ 5 Abs. 2), nicht dagegen über die anderen Tatbestände des Blutschutzgesetzes enthält.

persönlicher Rache, geschäftlicher Konkurrenz oder sogar erpresserischer Absicht entsprangen. Davon abgesehen, wurde die Strafzumessung bei diesem Delikt — der ein ungewöhnlich weiter Strafraum von einem Tag Gefängnis bis zu 15 Jahren Zuchthaus zur Verfügung stand — im Laufe der Jahre schärfer. Die Gerichte verhängten normalerweise dafür Gefängnis, bis sich das Geheime Staatspolizeiamt im März 1936 beim Justizministerium beschwerte, daß „die bisher von Gerichten erkannten Strafen, die in den meisten Fällen lediglich zwischen 6 Wochen und 1½ Jahren Gefängnis liegen, eine abschreckende Wirkung bisher verfehlt“ hätten und nicht geeignet seien, „die Reinhaltung deutschen Blutes als Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes zu sichern“; Heydrich forderte, daß die Staatsanwälte künftig „grundsätzlich Zuchthausstrafen“ beantragen sollten²⁴). Der als Staatssekretär im Reichsjustizministerium für die Strafrechtspflege verantwortliche Freisler ergriff Lenkungsmaßnahmen, die den Anteil der Zuchthausstrafen in der Folgezeit ansteigen ließen²⁵). Außerdem ging die Gestapo ab Mitte 1937 daran, ihr zu milde erscheinende Urteile dadurch zu „korrigieren“, daß sie „Rassenschänder“, die ihre Freiheitsstrafe verbüßt hatten, anschließend in Schutzhaft nahm²⁶).

Neben der Verhängung höherer Strafen wurde mit der Zeit auch der Tatbestand des „außerehelichen Verkehrs“ extensiver ausgelegt. Bestimmte die Erste Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz, daß darunter „nur der

Geschlechtsverkehr“ zu verstehen sei²⁷), so bezog bereits der Kommentar von Stuckart und Globke „auch beischlafähnliche Handlungen, z. B. gegenseitige Onanie“, ein, wenn er auch „sonstige Handlungen erotischer Art, z. B. Küsse, Umarmungen, unzüchtige Berührungen“ nicht als dazugehörig ansah²⁸). Auf Antrag des Oberreichsanwalts entschied schließlich der „Große Senat für Strafsachen“ des Reichsgerichts diese grundsätzliche Rechtsfrage am 9. Dezember 1936 dahin gehend, daß auch solche Betätigungen unter diesen Begriff fielen, „durch die der eine Teil seinen Geschlechtstrieb auf einem anderen Wege als durch Vollziehung des Beischlafs befriedigen will“²⁹). Neben der Befassung der Ermittlungsbehörden und Gerichte mit den intimsten und heikelsten Fragen verursachte diese Definition eine ständige Ausdehnung des Bereichs der strafbaren Handlungen auf diesem Gebiet.

Eine ähnliche Entwicklung nahm die Bestrafung eines im Ausland vollzogenen außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Nach der grundsätzlichen Regelung im StGB (§ 4 Abs. 2) hätte eine solche „Auslandstat“ nach Rückkehr der Beteiligten ins Inland nur dann bestraft werden können, wenn sie auch nach dem Recht des betreffenden Staates verboten gewesen wäre. Aber schon am 2. April 1936 verfügte Freisler auf eine Anfrage des Oberstaatsanwalts in Stuttgart, daß er gegen eine Anklageerhebung dann „keine Bedenken geltend zu machen“ habe, wenn sich die Partner zur Umgehung des Verbots vorübergehend ins Ausland begeben hätten. Da es sich hier um den typischen Versuch handele, „durch die Maschen des Gesetzes zu schlüpfen“, und „das gesunde Volksempfinden in derartigen Fällen Bestrafung fordert“, sei hier eine entsprechende Gesetzesanwendung aufgrund des im

²⁴) Vgl. Schreiben des Geheimen Staatspolizeiamtes (gez. Heydrich) an das Reichsjustizministerium vom 21. 3. 1936, das nur *eine* bis dahin verhängte Zuchthausstrafe erwähnt, Akten des Reichsjustizministeriums (Bundesarchiv, Signatur R 22/51).

²⁵) Vgl. u. a. Freislers Rundverfügung an die Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte vom 2. 4. 1936 sowie an die Oberlandesgerichtspräsidenten vom 1. 9. 1936 über die Handhabung des Blutschutzgesetzes (Bestand RJM-Hauptbüro, Archiv des Bundesministeriums) sowie die Aufstellung für den Landgerichtsbezirk Hamburg 1936—1942/43, in: H. Robinsohn, Justiz als politische Verfolgung. Die Rechtsprechung in „Rassenschandefällen“ beim Landgericht Hamburg 1936—1943, Stuttgart 1977, S. 52. Danach überwogen erstmals 1938 die Zuchthaus- die Gefängnisurteile (55 : 51).

²⁶) Vgl. den geheimen Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei (gez. Heydrich) an alle Staatspolizei- und Kriminalpolizei(lei)stellen vom 12. 6. 1937, von dem die Justizleitung erst Mitte Juli auf Umwegen erfuhr, Akten des Reichsjustizministeriums (Bundesarchiv Signatur R 22/50).

²⁷) Vgl. § 11 der Ersten Ausführungsverordnung vom 14. 11. 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1334), so auch noch in der 1. Auflage des Kommentars von B. Lösener/F. Knost, Die Nürnberger Gesetze über das Reichsbürgerrecht und den Schutz des deutschen Blutes und der deutschen Ehre nebst Durchführungsverordnungen, Berlin 1936, S. 53.

²⁸) W. Stuckart/H. Globke, Kommentare zur deutschen Rassengesetzgebung, München-Berlin 1936, S. 112. Diese Definition wurde dann auch in die 2. Auflage von: Lösener/Knost, Berlin 1937, S. 69f., übernommen.

²⁹) Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 70, S. 375; dazu F. K. Kaul, Geschichte des Reichsgerichts, Bd. IV, Glashütten/Taunus 1971, S. 116f.

Juni 1935 eingeführten Analogieparagrafen (§ 2 StGB n. F.) voll gerechtfertigt. Seine Verfügung brachte Freisler sämtlichen Generalstaatsanwälten und Oberstaatsanwälten zur Kenntnis³⁰⁾.

In der Rechtsprechung machte der Große Strafsenat des Reichsgerichts allen Unklarheiten auf diesem Gebiet am 23. Februar 1938 ein Ende, als er — allerdings ohne den Analogieparagrafen zu bemühen — entschied, daß ein Jude jedenfalls dann zu bestrafen sei, „wenn er die deutsche Staatsangehörige veranlaßt hat, zu diesem Zweck vorübergehend zu ihm ins Ausland zu kommen“. Der Senat argumentierte, daß das Ziel des Blutschutzgesetzes als „eines der Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates... auf das äußerste gefährdet“ sei, wenn hier die Möglichkeit einer Bestrafung nicht anerkannt werde³¹⁾. Noch weiter ging der 4. Strafsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 14. Oktober 1938. Er erklärte, eine Tat werde dort begangen, wo die Verletzung des Rechtsgutes eintrete. Gegenstand des Schutzes im Blutschutzgesetz aber sei „das im deutschen Volke kreisende, zu ständiger Vermischung bestimmte deutsche Blut als ein lebendiger Organismus“. Da durch die rassenschänderische Tat „das deutsche Staatsvolk als blutmäßig einheitlicher ‚Organismus‘ regelmäßig unmittelbar verletzt“ würde, würde „sie nicht nur an dem Ort begangen, an dem sich der Geschlechtsverkehr vollzog, sondern auch im Gebiete des Deutschen Reiches als dem Orte des strafbaren Erfolges“³²⁾. Durch derartig extensive Auslegung und durch ihre verschärfte Anwendung hatten die strafrechtlichen Bestimmungen des Blutschutzgesetzes einen wesentlichen Anteil an der sozialen Isolierung der jüdischen Minderheit in Deutschland.

Schließlich sollte dieses Gesetz sogar zum Instrument nationalsozialistischer Judenvernichtung werden, als das Sondergericht Nürnberg-Fürth im März 1942 einen Juden wegen

„Rassenschande“ zum Tode verurteilte. Dieser Prozeß, der in der deutschen Rechtsgeschichte eine traurige Berühmtheit erlangte, sei im folgenden näher dargestellt:

Im Jahre 1941 war der 68jährige Kaufmann und Vorsitzende der israelitischen Kultusgemeinde in Nürnberg, Leo Katzenberger — verheiratet und Vater zweier bereits erwachsener Kinder —, in Untersuchungshaft genommen worden. Er wurde beschuldigt, mit Irene Seiler, die in dem Anwesen Spittlertergraben 19, das ihm bis 1938 gehörte, zur Miete wohnte und dort eine Fotowerkstatt betrieb, intime Beziehungen unterhalten zu haben. Da die Ermittlungen der Polizei keine Beweise für einen Geschlechtsverkehr erbrachten, wurde die Frau im Juli 1941 vom Untersuchungsrichter unter Eid vernommen.

Die Ermittlungen ergaben, daß Katzenberger die in Guben lebende Familie der Frau seit vielen Jahren kannte und von ihrem Vater gebeten worden war, auf die Tochter ein fürsorgliches Auge zu haben und ihr mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, als sie im Jahre 1932 als 22jährige nach Nürnberg zog. Daraus hatte sich ein vertrauliches, Vater-Tochter-ähnliches Verhältnis entwickelt. Die Frau erhielt von Katzenberger gelegentlich kleinere Geschenke, er gewährte ihr auch vorübergehend Mietstundungen; mit der Zeit ergaben sich zwischen beiden auch zärtliche Umgangsformen. Im Urteil hieß es darüber, sie habe „sich auch öfters dem Katzenberger auf den Schoß gesetzt, das sei so ihre Art, da denke sie sich nichts dabei“³³⁾. Beide gaben diese Zärtlichkeiten und auch freundschaftliche Küsse zu, bekräftigten jedoch, daß ihnen dabei jegliche geschlechtlichen Beweggründe gefehlt hätten. An ihren Beziehungen änderte sich auch

³⁰⁾ Das Urteil des Sondergerichts beim Landgericht Nürnberg-Fürth vom 13. 3. 1942 ist abgedruckt bei I. Staff, Justiz im Dritten Reich. Eine Dokumentation, Frankfurt/M. 1978, S. 178ff. Das Geburtsjahr der Irene Seiler ist dort fälschlich mit 1919 statt 1910 angegeben. Zu den geschilderten Vorgängen ferner: Das Nürnberger Juristenurteil (Allgemeiner Teil), hrsg. zum Zentral-Justizamt für die Britische Zone, Hamburg 1948, S. 212ff. Rothaug wurde in Nürnberg wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt, die Strafe 1951 vom amerikanischen Hohen Kommissar in 20 Jahre Zuchthaus umgewandelt und Rothaug 1956 aus der Haft entlassen. Zu den Nachkriegsprozessen gegen die beiden richterlichen Beisitzer Dr. Ferber und Dr. Hoffmann vgl. J. Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen die NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Hamburg 1983, S. 274ff.

³¹⁾ Vgl. Freislers Verfügung an den Oberstaatsanwalt Stuttgart und seine Rundverfügung an sämtliche Generalstaatsanwälte und Oberstaatsanwälte vom 2. 4. 1936 (Bestand RJM-Hauptbüro, Archiv des Bundesjustizministeriums).

³²⁾ Entscheidungen (Anm. 29), Bd. 72, S. 91, auch in: Deutsche Justiz (1938), S. 422 ff.; F. K. Kaul (Anm. 29), S. 136 ff.

³³⁾ Entscheidungen, ebd., S. 385, auch in: Deutsche Justiz (1939), S. 102f.; F. K. Kaul (Anm. 29), S. 142ff.

nichts, als die Frau 1938 ihren späteren Mann kennenlernte und im Juli 1939 heiratete. Auf Einladung des Ehemannes war Katzenberger Anfang 1940 noch zweimal in der Seilerschen Wohnung gewesen. Beim letzten Besuch im März hatten sie ihn gebeten, nicht mehr zu kommen, da ihnen von der Kreisleitung der NSDAP deswegen Vorhaltungen gemacht worden waren. Auch bei dieser Verabschiedung gab ihm die Frau in Gegenwart ihres Mannes einen Kuß.

Die Anklage war bereits vor der zuständigen Strafkammer des Landgerichts erhoben worden, als der Vorsitzende des Nürnberger Sondergerichts, Landgerichtsdirektor Rothaug — ein fanatischer Verfechter nationalsozialistischer Ziele, der es 1943 zum Reichsanwalt beim Volksgerichtshof bringen sollte —, davon Kenntnis erhielt, daß der Untersuchungsrichter den Haftbefehl gegen Katzenberger aufgrund der beidseitigen Aussage der Frau Seiler aufzuheben beabsichtigte³⁴⁾. Er bewog daraufhin die Staatsanwaltschaft, die Anklage zurückzunehmen, von der im November 1938 eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, die Strafsache vor das Sondergericht zu bringen³⁵⁾ und mit der Anklage gegen Frau Seiler — die wegen Meineidverdachts in Untersuchungshaft genommen wurde — zu verkoppeln: Durch diesen geschickten Schachzug war die Frau zur Beschuldigten geworden und fiel damit als Zeugin für Katzenberger aus.

Wie aus verschiedenen Bemerkungen Rothaug's hervorgeht, war er von vornherein entschlossen, ein Exempel zu statuieren und den Juden zum Tode zu verurteilen³⁶⁾. Entsprechend nahm die Hauptverhandlung am 13. März 1942, bei der hohe Funktionäre von

Partei und Staat als Zuschauer anwesend waren, unter seinem Vorsitz den Charakter einer antisemitischen Kundgebung an. Rothaug erging sich in Haßreden gegen die Schuld des Weltjudentums am gegenwärtigen Kriege, bezeichnete die Einlassungen des Angeklagten als „echt jüdische Unverschämtheit“, schnitt ihm wiederholt das Wort ab und drohte ihm bereits während der Verhandlung die physische Vernichtung an. Die Aussagen von Entlastungszeugen bagatellierte er und zog sie ins Lächerliche, während er die Aussagen anderer Zeugen durch Vorhalte und Suggestivfragen in die gewünschte Richtung lenkte und Belastungszeugen als Beispiel dafür lobte, „wie sich ein von nationalsozialistischem Geist durchdrungener Volksgenosse verhalten“ sollte. Auch die Angeklagte wurde von Rothaug beschimpft, da sie sich außerhalb der Volksgemeinschaft gestellt habe. Sie wurde mehrmals unterbrochen und jede natürliche Erklärung für Vorgefallenes von ihm schroff zurückgewiesen. Es war offensichtlich, daß Rothaug auch nur den geringsten Zweifel an der Schuld Katzenbergers von vornherein unterdrücken wollte³⁷⁾. Folglich wurde auch im Urteil ohne schlüssigen Beweis ausgeführt, daß die zehnjährigen Beziehungen zwischen den Angeklagten „ausschließlich geschlechtlicher Natur“ gewesen seien, daß beide „an nicht mehr feststellbaren Tagen und in nicht bestimmter Zahl wiederholt Geschlechtsverkehr“ hatten, daß aber Katzenberger auch dann schon „den vollen gesetzlichen Tatbestand der Rassenschande erfüllt“ hätte, wenn er nur die erwähnten „Ersatzhandlungen“ (Zärtlichkeiten) vorgenommen hätte — diese Feststellung war die verhängnisvolle Folge der Rechtsprechung des Reichsgerichts auf diesem Gebiet.

³⁴⁾ Vgl. dazu die eidesstattliche Erklärung des Amtsgerichtsrats Dr. Otto Ankenbrand vom 20. 5. 1947, Nürnberger Dokument NG-1547 (Archiv des Instituts für Zeitgeschichte), und des damaligen Ermittlungsrichters Hans Groben vom 9. 12. 1946 (NG-554).

³⁵⁾ Aufgrund der Verordnung über die Erweiterung der Zuständigkeit der Sondergerichte vom 20. 11. 1938 (Reichsgesetzblatt I S. 1632), konnte die Staatsanwaltschaft ein Verbrechen vor dem Sondergericht anklagen, wenn sie es „mit Rücksicht auf die Schwere oder die Verwerflichkeit der Tat oder die in der Öffentlichkeit hervorgerufene Erregung“ für geboten hielt.

³⁶⁾ Vgl. dazu besonders die eidesstattlichen Erklärungen des Gerichtsarztes und medizinischen Gutachters Dr. Armin Baur vom 3. 1. 1947 (NG-562) und des richterlichen Beisitzers Dr. Heinz Hugo Hoffmann vom 15. 1. 1947 (NG-647).

³⁷⁾ Zum Verlauf der Hauptverhandlung vgl. die eidesstattliche Erklärung von Irene Seiler vom 14. 3. 1947 (NG-1012), des richterlichen Beisitzers Landgerichtsrat Dr. Karl Ferber vom 24. 1. 1947 (NG-739), der in seiner Zeugenaussage im Spruchkammerverfahren gegen den damaligen Generalstaatsanwalt von Nürnberg vom 22. 6. 1948 (Spruchkammerakten Dr. Bems, Amtsgericht München, Registratur S) die Darstellung von Frau Seiler ausdrücklich als richtig bestätigte, ferner die eidesstattliche Erklärung des damaligen Anklagevertreters, Staatsanwalt Hermann Markl, vom 23. 1. 1947 (NG-681), des Zuschauers und Schwagers der Seiler, Paul Ladiges, vom 23. 11. 1946 (NG-520) sowie den Bericht über den Prozeß „Tod dem Rassenschänder! Ein Prozeß vor dem Nürnberger Sondergericht“ in: Der Stürmer vom 2. 4. 1942, S. 1 ff.

In der Pause zwischen Beweisaufnahme und Plädoyers ließ Rothaug den Ankläger ins Beratunگزimmer kommen, um ihn nochmals auf das Prozeßziel festzulegen³⁸⁾, das er — wie er selbst bei der anschließenden Urteilsverkündung ausführte — darin sah, daß „die physische Vernichtung des Rassenschänders Katzenberger die einzige gebotene Antwort auf sein Verhalten“ sei³⁹⁾. Da aber die Verhängung der Todesstrafe nach dem „Blutschutzgesetz“ nicht möglich war, wurde die Volksschädlingsverordnung vom 5. September 1939 (RGBl. I S. 1679) herangezogen. Danach konnte in besonders schweren Fällen bzw. bei besonderer Verwerflichkeit der Tat zum Tode verurteilt werden, „wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum“ (§ 2) oder „wer vorsätzlich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand verursachten außergewöhnlichen Verhältnisse eine sonstige Straftat“ (§ 4) beging.

Da sich Katzenberger nach Kriegsbeginn mehrmals nach Einbruch der Dunkelheit in die Seilersche Wohnung begeben hatte, habe er — so folgerte das Gericht — unter Ausnutzung der Verdunkelung gehandelt⁴⁰⁾, und da der „rasseschändende Angriff... gegen den Leib der deutschen Frau gerichtet“ gewesen sei, handele es sich auch um ein „Verbrechen gegen den Leib“; folglich habe sich der Angeklagte nach § 2 der Volksschädlingsverordnung vergangen. Da sich Katzenberger darüber hinaus die Einberufung des Ehemannes zur Wehrmacht zunutze gemacht habe — Seiler war im September 1939 zu einer Kraftfahrzeugstaffel eingezogen worden, konnte aber bis 1940 abends und sonntags zu Hause sein —, habe er auch die Kriegsverhältnisse ausgenutzt und damit gegen den § 4 der Verordnung verstoßen. Er sei auch seiner Persönlichkeit nach — als „Tätertyp“ — ein Volksschädling: „Sein seit vielen Jahren ausgeführtes rasseschänderisches Treiben wuchs sich unter Ausnutzung der durch den Kriegszustand geschaffenen Gesamtlage zu volks-

feindlicher Einstellung aus, zu einem Angriff gegen die Sicherheit der Volksgemeinschaft in der Kriegsgefahr.“⁴¹⁾

So wurden Katzenberger aufgrund der Volksschädlingsverordnung und des „Blutschutzgesetzes“ zum Tode, Frau Seiler wegen Zeugenmeineids zu zwei Jahren Zuchthaus unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft verurteilt. In seinem Plädoyer hatte der Staatsanwalt ausgeführt, daß Hitler zwar die Bestrafung der Frau bei „Rassenschande“ nicht wünsche; wenn aber „eine deutsche Frau nicht davor zurückschreckt, einen Meineid zu schwören, nur um den Juden vor Strafe zu schützen, könne es keine Nachsicht geben“⁴²⁾.

Das Urteil erweckte selbst bei Freisler Bedenken. Da das Urteil vom Führerhauptquartier — wo das Ergebnis des Prozesses zunächst nur durch Presseberichte bekannt geworden war — telefonisch beim Reichsjustizministerium angefordert wurde, mußte es mit den Akten durch einen Mitarbeiter der Nürnberger Generalstaatsanwaltschaft schnellstens zu Freisler nach Berlin gebracht werden. Freisler, der zunächst weder das Urteil noch den Grund für Hitlers Ersuchen kannte und gerade in diesen Tagen durch Hitlers Intervention im Fall Schlitt — der zu Hitlers Ausfällen gegen die Justiz in der Reichstagsrede vom 26. April 1942 führen sollte — in höchstem Grade verunsichert war, gab dem überbringenden Oberstaatsanwalt nach kurzem Studium der Entscheidung zu verstehen, daß er die Anwendung der Volksschädlingsverordnung auf diesen Fall rechtlich für bedenklich hielt⁴³⁾. Auch auf einer zwei Wochen später stattfindenden Besprechung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte in Berlin bezeichnete er die Schlußfolgerungen des Nürnberger Sondergerichts als „etwas kühn“⁴⁴⁾. Nachdem sich aber her-

³⁸⁾ Vgl. Urteil vom 13. 3. 1942 (Anm. 33).

³⁹⁾ Vgl. eidesstattliche Erklärung Seiler (Anm. 37).

⁴⁰⁾ Vgl. eidesstattliche Erklärung des damaligen Oberstaatsanwalts bei der Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg, Dr. Georg Engert, vom 18. 1. 1947 (NG-649); ferner seine Zeugenaussage im Spruchkammerverfahren gegen den damaligen Generalstaatsanwalt in Nürnberg, Dr. Emil Bems, vom 22. 6. 1948 und vom 21. 4. 1949 (Amtsgericht München, Registratur S), in der er ergänzend ausführte, Freisler habe in seiner Gegenwart deswegen mit dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig telefoniert.

⁴¹⁾ Vgl. Stenographische Niederschrift der Bespre-

³⁸⁾ Vgl. eidesstattliche Erklärung Markl (Anm. 37).

³⁹⁾ Vgl. eidesstattliche Erklärung Seiler (Anm. 37).

⁴⁰⁾ Bei der Urteilsverkündung erklärte Rothaug, „daß ein zu seinem Opfer schleichender Jude einem Verdunkelungsverbrecher gleichzustellen“ sei und demnach „als Volksschädling gebrandmarkt werden“ müsse (nach Seiler, Anm. 37). Fast der gleiche Wortlaut findet sich im Stürmer (Anm. 37), S. 3.

ausgestellt hatte, daß sich Hitlers Anfrage lediglich auf die Bestrafung der Frau Seiler bezog, da ihm fälschlich berichtet worden war, daß sie wegen Teilnahme an der „Rassenschande“ verurteilt worden sei, und dem Justizministerium Anfang April mitgeteilt worden war, daß Hitler die Bestrafung der Frau wegen Meineids nicht beanstandete⁴⁵⁾, war für Freisler auch die letzte Veranlassung weggefallen, gegen das Urteil etwa die Nichtigkeitsbeschwerde einzulegen; er ließ das Urteil gegen Katzenberger am 3. Juni 1942 vollstrecken. Aber noch Ende Juli machte er auf einer strafrechtlichen Fortbildungswoche in Straß-

chung der Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälte nebst Oberreichsanwalt beim Reichsgericht im Reichsjustizministerium am 31. 3. 1942, Akten des Reichsjustizministeriums (Bundesarchiv, Signatur 4162).

⁴⁵⁾ Vgl. Schreiben des Chefs der Reichskanzlei Lammers aus dem Führerhauptquartier vom 1. 4. 1942 an Staatssekretär Schlegelberger, der seit dem Tode Reichsjustizminister Gürtners mit der Führung der Geschäfte beauftragt war, Akten der Reichskanzlei (Bundesarchiv, Signatur R 43 II/1544). Frau Seiler wurde später auf dem Gnadenwege die Vollstreckung der Reststrafe von 25 Wochen mit Bewährungsfrist erlassen.

burg einen der beiden richterlichen Beisitzer im Katzenberger-Prozeß „auf die rechtliche Bedenklichkeit der auf die Volksschädlingsverordnung gestützten Verurteilung aufmerksam“: Die Anwendung der Verordnung auf diesen Fall sei „gerade noch gegangen“, habe aber „auf Messers Schneide“ gestanden⁴⁶⁾.

Diese Vorgänge machen deutlich, daß Rothaug und die Justizleitung im Falle Katzenberger selbst nach nationalsozialistischen Rechtsbegriffen das Gesetz aufs äußerste strapaziert und die Strafgerichtsbarkeit zum Instrument nationalsozialistischer Judenvernichtung gemacht hatten, noch ehe der Justiz durch die 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Juli 1943 die Ahndung aller strafbaren Handlungen von Juden — und damit auch der Verstöße gegen das „Blutschutzgesetz“ — genommen und in die Zuständigkeit von Himmlers Polizei gegeben wurde und die Juden in Deutschland damit endgültig außerhalb des Strafrechts gestellt wurden.

⁴⁶⁾ Vgl. eidesstattliche Aussage Ferber (Anm. 37), sowie seine Zeugenaussage im Spruchkammerverfahren Bems vom 22. 6. 1948 und 21. 4. 1949 (Anm. 43).

Theo Rasehorn: Carl Schmitt siegt über Hans Kelsen. Das Ende der Weimarer Republik im Spiegel juristischer Publizistik

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 48/85, S. 3—13

Mit dem Obertitel wird eine folgenschwere Kontroverse von Staatsrechtslehrern angesprochen, die durch den Tod von Carl Schmitt am 7. April 1985 wieder Aktualität bekommen hat. Die Schilderung der Auseinandersetzung ist Teil einer Untersuchung über das politische Verhalten der Juristen beim beginnenden Niedergang der Weimarer Republik von 1930, dem ersten großen Wahlsieg Hitlers, bis zu dessen Machtergreifung. Eine Analyse von Beiträgen in den führenden Rechtszeitschriften — Deutsche Richterzeitung, Deutsche Juristen-Zeitung und „Die Justiz“ — gilt der These, ob „das Rechtssystem den Faschismus transportiert“ hat (Reifner). Sie kann nicht bestätigen, daß alle Juristen Hitler herbeigesehnt oder sich auf dessen Sieg eingestellt hätten. Sie belegt aber die „nationale“ Einstellung der meisten Juristen. Die zumeist großbürgerlichen Autoren in der Deutschen Richterzeitung und der Deutschen Juristen-Zeitung störten sich offensichtlich nicht an der Politik der NS-Führer, wohl aber an ihrem nicht „standesgemäßen“ Auftreten und Verhalten. Als diese mit Hitlers Ernennung zum Reichskanzler „standesgemäß“ wurden, klatschten die gleichen Autoren sogleich Beifall und fanden nichts dabei, daß ihre republikanischen Kollegen der Zeitschrift „Die Justiz“ verfolgt wurden. Als Prototyp der Opportunisten erwies sich hier vor allem Carl Schmitt.

Das Verhalten der Juristen entsprach im wesentlichen dem des deutschen Bildungsbürgertums insgesamt. Die ursprüngliche Distanz gegenüber Hitler mag auch darauf zurückzuführen sein, daß sein Sieg der politischen Lage nach kaum erwartet werden konnte: „Ohne die präsidiale Kamarilla (Hindenburgs) ist die Kanzlerschaft Hitlers tatsächlich kaum denkbar“ gewesen (Fest).

Uwe Dietrich Adam: Zur Entstehung und Auswirkung des Reichsbürgergesetzes

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 48/85, S. 14—27

Es läßt sich nicht hinwegdiskutieren: Die deutsche Bevölkerung hat in ihrer großen Mehrheit die antijüdischen Maßnahmen billigend, zumindest aber gleichgültig zur Kenntnis genommen. Dies gilt auch für die „Nürnberger Gesetze“, wo, von Einzelstimmen abgesehen, eine ablehnende Reaktion kaum erkennbar wird. Dies gilt selbst für die Kirchen und auch für die Mitglieder der ehemaligen politischen Parteien. Der zweifellos vorhandene Konsens über den Ausschluß der jüdischen Deutschen von den Staatsbürgerrechten hat eine lange Tradition, die bei den ersten politischen Gruppierungen, den Liberalen und Konservativen, schon in den politischen Programmatiken ihrer Frühzeit erkennbar ist.

Die Entstehungsgeschichte des „Reichsbürgergesetzes“ soll zudem die grundsätzlichen wissenschaftlichen Kontroversen über Ziel und Richtung der NS-Judenpolitik verdeutlichen: War diese Politik nach einer Zielvorstellung (Endziel: physische Vernichtung der deutschen und europäischen Judenheit) ausgerichtet und wurde sie planvoll betrieben oder war die Judenpolitik des Dritten Reiches eher Ausdruck und Ergebnis eines nach rational-bürokratischen Maßstäben nicht meßbaren Herrschaftssystems?

Die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes selbst und viele seiner dreizehn Verordnungen weisen darauf hin, daß von einer „Planung“ im Sinne einer logischen Abfolge kaum die Rede sein konnte. Ausschlaggebend für den Erlaß einer judenfeindlichen Maßnahme war vielfach eine politisch opportune Ad-hoc-Entscheidung, eine beliebige Willensäußerung des „Führers“ und der politisch-ideologische Durchsetzungswille einer Behörde. Neben diesen Voraussetzungen müssen als weitere Rahmenbedingungen der kaum mehr durchschaubare Ämterdschungel des Dritten Reiches und letztlich die Umdeutung des Gesetzes als „politische Maßnahme“ genannt werden.

Das Reichsbürgergesetz und seine dreizehn Verordnungen von 1935 bis 1943 sind insofern auch ein Abbild eines sich sukzessiv totaler entwickelnden Staates wie auch Ausdruck eines zunehmend das traditionelle Rechtsverständnis überdeckenden und aufsaugenden totalitären „Rechtsdenkens“.

Lothar Gruchmann: „Blutschutzgesetz“ und Justiz. Entstehung und Anwendung des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935

Aus Politik und Zeitgeschichte, B 48/85, S. 28—38

Mit dem „Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ (Blutschutzgesetz) vom 15. September 1935 wurden die rassistischen Forderungen des Programms der NSDAP auf das Gebiet des Strafrechts übertragen. Den Gedanken, die „Reinerhaltung der Rasse“ mit strafrechtlichen Mitteln zu erzwingen, hatte schon Alfred Rosenberg in seinem „Mythus des 20. Jahrhunderts“ vertreten. Nach der Machtübernahme wurde in einer Denkschrift vom September 1933, die der preußische Justizminister Kerri und sein Staatssekretär Freisler veröffentlichten, gefordert, die Eheschließung und den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen Deutschblütigen und „Angehörigen fremder Blutsgemeinschaften“ unter Strafe zu stellen. Die amtliche Strafrechtskommission lehnte diese radikalen Forderungen jedoch ab. Auch die nationalsozialistische Führung stellte den Erlaß eines entsprechenden Strafgesetzes aus außenpolitischen Gründen zunächst zurück.

Im Juli 1935 kündigte der für die Rassegesetzgebung zuständige Reichsinnenminister in einem Runderlaß an die Landesbeamten ein entsprechendes Gesetz an, das aber auf sich warten ließ, weil die Ministerialbürokratie nicht bereit war, die radikalen Forderungen der Parteiführung zu erfüllen. Diesem Tauziehen setzte Hitler auf dem Reichsparteitag im September 1935 ein plötzliches Ende: Die zuständigen Referenten des Reichsinnenministeriums wurden nach Nürnberg gerufen und mußten in aller Eile einen Gesetzentwurf formulieren, der nach einigen Änderungen Hitlers Billigung fand.

Das Blutschutzgesetz vom 15. September 1935 verbot die Eheschließung und den außerehelichen Geschlechtsverkehr zwischen „Juden“ und „Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes“. Ferner durften Juden keine weiblichen deutschen Staatsangehörigen unter 45 Jahren in ihrem Haushalt beschäftigen und weder die „Reichs- und Nationalflagge“ hissen noch die Reichsfarben zeigen.

Durch dieses Gesetz, das das Strafrecht eindeutig in den Dienst der nationalsozialistischen Rassenideologie gestellt hatte, wurden allein bis Jahresende 1940 1911 Personen wegen „Rassenschande“ verurteilt. Ab 1936 verschärften sich die Strafen, nachdem sich Heydrich beim Justizministerium darüber beschwert hatte, daß die Gerichte zu milde Urteile verhängten. Schließlich wurde dieses Gesetz sogar zum Instrument nationalsozialistischer Judenvernichtung, als das Sondergericht in Nürnberg-Fürth im März 1942 einen Juden wegen „Rassenschande“ zum Tode verurteilte, indem es die Volksschädlingsverordnung vom 5. September 1939 heranzog. Mit der 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom Juli 1943 wurde der Justiz schließlich die Ahndung aller strafbaren Handlungen von Juden — und damit auch der Verstöße gegen das Blutschutzgesetz — genommen und Himmlers Polizei übertragen.